



AMTSBLATT

TURMBERG RUNDSCHAU

125 Jahre Musikverein Weingarten (Baden) e.V.

Frühjahrs- Konzert

des Musikverein
Weingarten (Baden) e.V.

Es spielen für Sie das Jugend- & das Blasorchester unter der
musikalischen Leitung von Nicole Knopf & Volker Funke.

Sonntag, 2. April 2023

18 Uhr

Walzbachhalle Weingarten

www.musikverein-weingarten.de



Kunst im
Rathaus
Seite 3



Sportlerehrung
2023
Seite 3-4



Haus Edelberg in
der Kanalstraße
Seite 6

Notrufe



Notruf/Polizei 110
Feuerwehr/Rettungsdienst (europäische Notrufnummer) 112
ADAC-Notruf Karlsruhe 0721/816666
(täglich von 8.00 bis 20.00 Uhr)
Polizeiposten Weingarten 2347
Polizeirevier Karlsruhe-Waldstadt 0721/96718-0
(Überfall / Verkehrsunfall)

Ärztliche Notfalldienste



Rettungsleitstelle Karlsruhe (Krankentransport) 19222
DRK - Vermittlung Zahnärztlicher Notdienst
(Wochenenden und Feiertagen) 01806112112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Allgemeiner Notfalldienst: 116117
Augenärztlicher Notfalldienst: 01806/072500
Notfallpraxis Karlsruhe (Erwachsene)
neuer Standort: Städtisches Klinikum Karlsruhe, Franz-Lust-Str. 31
(gegenüber Haltestelle Knielinger Allee) 76185 Karlsruhe
Samstag, Sonntag und an Feiertagen 8 - 22 Uhr,
Montag, Dienstag, Donnerstag 19 - 22 Uhr,
Mittwoch 13 - 22 Uhr, Freitag 16 - 22 Uhr

Kinder- und Jugend-Notfallpraxis Karlsruhe

Knielinger Allee 101, 76133 Karlsruhe
Montag, Dienstag, Donnerstag 19 - 22 Uhr, Mittwoch 13 - 22 Uhr,
Freitag 17 - 22 Uhr, Samstag, Sonntag und an Feiertagen 8 - 22 Uhr.

Notfallpraxis Bretten

an der Rechbergklinik, Virchowstr. 15, 75015 Bretten
Samstag, Sonntag, Feiertag 8 - 23 Uhr,
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 19 - 23 Uhr
Mittwoch 13 - 23 Uhr.

Notfallpraxis Bruchsal

Fürst-Stirum-Klinik Bruchsal, Gutleutstraße 1-14
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 19 bis 24 Uhr
Mittwoch von 13 bis 24 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag von 10 bis 24 Uhr

Apothekenbereitschaftsdienst



Dienstbereite Apotheken:

Nacht- und Wochenenddienst von

Samstag, 01.04.2023 bis Freitag, 07.04.2023

Samstag, 01.04.: Via Apotheke, Berliner Allee 42, Friedrichstal,
Tel. 07249/9131390

Sonntag, 02.04.: Da Vinci Apotheke im Postcenter, Luisenstr. 10,
Bruchsal, Tel. 07251/5050880

Montag, 03.04.: Damian-Apotheke, Schönbornstr. 15, Bruchsal,
Tel. 07251/2228

Dienstag, 04.04.: Bahnhof-Apotheke, Bahnhofstr. 125, Weingarten,
Tel. 07244/704140

Mittwoch, 05.04.: Marien-Apotheke, Kirchstr. 13, Forst,
Tel. 07251/300278

Donnerstag, 06.04.: Melanchthon-Apotheke, Wössinger Str. 111,
Wössingen, Tel. 07203/922407

Freitag, 07.04.: St. Georg-Apotheke, Büchenauer Str. 28,
Untergrombach, Tel. 07257/2056

Mittwochnachmittag:

Via-Apotheke, Kanalstr. 39, Weingarten, Tel. 07244/70770 und
Bahnhof-Apotheke, Bahnhofstr. 125, Weingarten, Tel. 07244/704140

Weitere notdienstbereite Apotheken in der Umgebung von Weingarten können auch im Internet unter dem Apotheken-Notdienstportal der Landesapothekenkammer Baden-Württemberg unter www.lak-bw.de/ abgerufen werden.

Zahnärztlicher Notfalldienst



**Städtisches Klinikum Karlsruhe, Mund-,
Kiefer-, Gesichtschirurgie, Haus M, Moltkestr. 90,
76133 Karlsruhe, Tel. 0721/9744201**

täglich von 20:00 Uhr bis 08.00 Uhr des Folgetages sowie
samstags, sonn- und feiertags von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Tierärztlicher Notfalldienst

**Tierärztlicher Notdienst an Wochenenden und an
Feiertagen für Karlsruhe und Umgebung:**
Zentrale Rufnummer Tel. 0721/495566 (automatische Ansage).

Soziale Dienste



Kirchliche Sozialstation

Stutensee-Weingarten e.V.

**Ambulante Beratung, Organisation & Unterstützung bei
Pflegerbedürftigkeit/Häusliche Krankenpflege /Hausnotruf...**

Bahnhofstr. 11, 76297 Stutensee, 07244-94111

Homepage: www.sozialstation-stutensee-weingarten.de

E-Mail: info@sosta-sw.de

Sozialpsychiatrischer Dienst

mit verschiedenen Gruppenangeboten Stutensee, Bahnhofstr. 24,
76297 Stutensee-Blankenloch, Tel. 07252/58690-0,

E-Mail: stutensee@diakonie-laka.de, Termine oder Hausbesuche nach Vereinbarung

Offene Sprechstunde der Psychologischen Beratungsstelle

Jeweils am 4. Dienstag eines Monats zwischen 15:00 und 17:00 Uhr

Ort: Familienzentrum „Allerdings“, Bahnhofstraße 3, Weingarten

Tel. 0721/936-67050 - Mail: pb.karlsruhe@landratsamt-karlsruhe.de

www.landkreis-karlsruhe.de

Schöner Leben - SAV Pflegeleicht GmbH Weingarten, Ambulan-

ter Pflegedienst, 24h Rufbereitschaft, Erwerb von Pflegehilfsmitteln
07244 5582747, info@sav-pflegeleicht.de

Home Instead Landkreis Karlsruhe

Telefon 07255 76 68 240; lk-karlsruhe@homeinstead.de

Alltags- und Senioren Service Scholl UG

„Haus Gartenblick“, Telefon 07244 38 48

AWO Weingarten, Jöhlingen Walzbachtal

Tel. 07244/7054100,

Pflegeberatung. **Tel. 07203/3460144 – Mobil: 0162/2511212**

DRK Bereitschaftsdienst für alle Belange innerhalb des Aufgabenbe-
reichs (rund um die Uhr) Tel. 0800/1000178

Bürger helfen Bürgern e.V. Bürgergenossenschaft Weingarten

Tel. 0176/43514043

oder info@buergergenossenschaft-weingarten.de

Krankentransporte Knoll, Tel. 07244/6098989

Fachstelle Sucht bwlv Bruchsal

Hildastr. 1, 76646 Bruchsal, Tel. 07251/9323840

E-Mail: fs-bruchsal@bw-lv.de

Öffnungszeiten: Mo. 9 Uhr - 12 Uhr und 14 Uhr - 18 Uhr; Di. 9 Uhr - 12 Uhr und

14 Uhr - 16:30 Uhr; Mi. 14 Uhr - 16:30 Uhr; Do. 9 Uhr - 13 Uhr und 14 Uhr - 16:30

Uhr; Fr. 9 Uhr - 12 Uhr; Gesprächstermine nach telefonischer Vereinbarung,

außer: offene Sprechstunde Drogen: Mo. 15:30 - 18 Uhr und Do. 10 - 13 Uhr.

Außensprechzeit des Pflegestützpunktes Stutensee im Rathaus Weingarten

Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 9 - 11:00 Uhr im Rathaus Wein-
garten, Marktplatz 2. Besprechungen findet im „Besprechungsraum EG“
statt.

Soziale Dienste

Hospiz- und Palliativzentrum „Arista“, Pforzheimer Str. 33a-c,
76275 Ettlingen, Telefon 07243/9454-277 - Fax 07243/9454-266

Hospiz Telefon Arista

Jederzeit erreichbare, kostenfreie, neutrale Beratung und Information Tele-
fonnummer 07243/9454277, info@hospiz-telefon.de - www.hospiz-telefon.de

Frauenhäuser im Landkreis Karlsruhe „Geschütztes Wohnen“

Telefon 07251/7130324

Beratungsstelle „Libelle“ für Menschen, die häusliche Gewalt erleben

Telefon 07251/7130323, Prinz-Wilhelm-Straße 3, Bruchsal

Schuldnerberatung Landratsamt Karlsruhe

Schulden? Wir beraten Sie kostenfrei - Telefon: 0721/936-66190

E-Mail: schuldnerberatung@landratsamt-karlsruhe.de

Störungen



Strom: 0800/3629477

Netzdefekt Straßenbeleuchtung: 0171/3011416

Gas: 0180/2056229

Kabelfernsehtz rund um die Uhr: 0221/46619100

Wassermeister: 0171/7732181 - nur in Notfällen!

Bauhofleiter: 0171/3011416 - nur in Notfällen!

Neue Ausstellung im Rathaus: Olga David

Im Weingartener Rathaus ist es wieder bunt. Die Wechselausstellungen, die Farbe in die Flure und das Treppenhaus bringen, sind zurückgekehrt. Mit Olga David fand die erste Vernissage nach Corona statt.

Persönliche Wahrnehmung prägt den Stil

Ihre Werke in Acryl und Mischtechniken sind sehr ausdrucksstark, farbtensiv und plakativ. Der expressive Ausdruck dominiert, denn die Künstlerin verarbeitet darin ihre persönliche Wahrnehmung und ihre Gefühle. Intensiv gesättigte Farben schaffen immer neue klangvolle Farbharmonien. Olga David wurde 1968 in Bijsk im Altai-Gebirge in Russland geboren. Sie hat einen akademischen Abschluss in Kunst und Architektur und lebt seit 2004 in Deutschland in der Pfalz. Sie ist hervorragend ausgebildet und bringt einen langjährigen Erfahrungsschatz mit.

Vernissage im Turmzimmer

Bürgermeister Eric Bänziger hatte zur Vernissage ins Turmzimmer eingeladen. Bereits beim Aufstieg ins zweite Obergeschoss hatten die Besucher die Möglichkeit, von den Bildern der Künstlerin einen ersten Eindruck zu gewinnen. Der Bürgermeister begrüßte die Gäste, darunter auch die beiden Weinhoheiten Lea I. und Cristina. Auch diese freuten sich über das schöne Event nach langer Zeit und schenkten gerne den Weingartener Cremant aus.

Laudatorin Sabine Adler und Ljubov Sampieva an der Violine

Neben Auftragsarbeiten in Corporate Art, Portraits und abstrakter Malerei habe sich Olga David in jüngerer Zeit wieder mehr der Landschaftsmalerei zugewandt und der Freilichtmalerei, berichtete ihre Laudatorin, Sabine Adler. Sie nahm Bezug auf John Lennons Musiktitel „Imagine“, der der Ausstellung den Titel gab. So wie der Komponist sich eine bessere Welt vorgestellt hatte, so könne jeder Betrachtende die Bilder unter eigenen Aspekten betrachten. Die Laudatorin erläuterte anschaulich verschiedene Szenarien, die unter dem Einfluss der eigenen Gedanken- und Gefühlswelt der Künstlerin

entstanden seien. Beispielsweise ein Himmel voller Laternen. Hier schweben farbige Elemente schwerelos dahin. In einem anderen Werk steht der Turm einer Burgruine im letzten Abendlicht und wird von der untergehenden Sonne warm beleuchtet. Olga David bilde nicht nur ab, sondern verleihe den Bildern durch ihre übertriebene Farbigkeit ein Eigenleben, so Adler. Die Musikerin Ljubov Sampieva hat die Vernissage mit einem ersten energiegeladenen Stück auf der Violine eröffnet, dem sie das gefühlvolle „Imagine“ folgen ließ. „Wie der Klang, so die Farbe“ assoziierte Bürgermeister Eric Bänziger. Die Ausstellung unter dem Titel "Imagine" sei ein Ausdruck der Lebendigkeit, die jetzt nach einer langen Zeit der kahlen Wände wieder Einzug im Rathaus halte. Er und seine Mitarbeitenden hätten Farbe und Abwechslung in den Fluren vermisst, jetzt kehre sie zurück. Die unterschiedlichen Stilrichtungen regen immer wieder zu Gesprächen an, mitunter wirken sie polarisierend. Die Ausstellung ist bis 13. Oktober zu den gewohnten Öffnungszeiten des Rathauses zu sehen.



v.l.: Eric Bänziger, Weinkönigin Lea, Olga David, Sabine Adler, Weinprinzessin Cristina, Ljubov Sampieva



Sportlerehrung 2023

Eingeladen waren die Sportlerinnen und Sportler mit den höchsten erzielten Leistungen, ihre Trainerinnen und Trainer, die Freunde und Familien der zu Ehrenden, den Gemeinderat und die Weinhoheiten sowie alle am Sport Interessierten.

Bürgermeister Eric Bänziger begrüßte die zahlreich erschienenen Gäste, allen voran das acoustic-swing-Trio, das mit flotten Jazzstücken gefiel. Die Weinhoheiten Lea und Cristina schenkten charmant kühle Getränke aus und am Ende der Veranstaltung wartete ein leckeres kleines Buffet.



Der Bürgermeister betonte die Bedeutung des Sports als existentiellen Baustein unserer Gesellschaft und erwähnte lobend, dass einige Vereine innovative Lösungen entwickelt hätten im Umgang mit dem Lockdown, beispielsweise Sport im Videoformat angeboten. Dann schritt er zu den Ehrungen, die in diesem Jahr nicht

vereinsübergreifend von Bronze zu Gold gestaltet waren, sondern jeder Verein kam blockweise an die Reihe. Fünf Vereine standen zur Ehrung an: Der Reit-, Fahr- und Zuchtverein, der TTC Weingarten, der SV Germania, der Schützenverein und der TSV Weingarten. Außerdem wurde ein Sonderpreis vergeben.

Alle Sportler wurden von Bürgermeister Bänziger namentlich zur Ehrung gerufen sowie ihre Trainer. Die Weinhoheiten Lea I. und Cristina assistierten mit der Überreichung der Präsente und Medaillen oder Ehrenteller.

Der Reit-, Fahr- und Zuchtverein wurde 1949 gegründet und zählt heute über 200 Mitglieder.

Geehrt wurden Felicitas Trübi für den 3. Platz im Springen A-Klasse Juniorinnen mit der Sportlermedaille in Silber. Miriam Himmelsbach kam im Springreiten Erwachsene auf den 2. Platz und erhielt die Sportlermedaille in Silber. Josi Günther wurde Zweite in der Meisterschaft Springreiten U25.



Fortsetzung von Seite 3

Der Tischtennisclub (TTC) Weingarten wurde durch sein besonderes Engagement im Bereich Kinder- und Jugendförderung in den vergangenen Jahren zu einem der größten Tischtennisvereine zwischen Karlsruhe und Bruchsal.

Geehrt wurden Samira Apfel für den 1. Platz in der BW-Meisterschaft mit dem Ehrenteller Silber. Jonathan Stern und Eric Li erreichten den 2. Platz bei den Badischen Einzelmeisterschaften und erhielten Jugendmedaillen Bronze. Erste Plätze bei Bezirksmeisterschaften erreichten Nico Decker, Arthur Schaarschmidt, Colin Kestler und Finja Kestler.



Es folgte **der Ringerverein SV Germania**. Auf die Erfolgsstory des SV Germania sind wir stolz und auch darauf, dass mit den Sportlerinnen und Sportlern der Name unseres schönen Weindorfs in die ganze Welt getragen wird.

Der Ehrenteller in Gold gebührte Luisa Niemesch und Janis Heinzelbecker für jeweils den Meistertitel bei der Deutschen Meisterschaft. Jeremy Weinhold wurde aufgrund der gleichen Leistung noch mit der Jugendmedaille in Gold ausgezeichnet. Adrian Löffink, Ahmad Alsayed, Danilo Simovic, Sabrinne Panait und Laura Merkle erkämpften sich den 1. Platz in der Landesmeisterschaft und bekamen jeweils die Jugendmedaille in Silber. Weitere Jugendmedaillen in Silber gab es für Erstplatzierten der Landesmeisterschaft Kai Laps und Greta Rötten. Den 2. Platz erreichten Muhammad Arslan, Bilal Alsayed, Daniel Boiko, Friedrich Rötten und Kilian Sonntag. Giacomo Cammalleri und Laurenz Hilverling wurden Dritte. Alle erhielten eine Bronzemedaille.



Der Schützenverein ist der Verein, der aufs Beste mentales Training und Körperbeherrschung miteinander verbindet. Im Jahr 2015 wurde das deutsche Schützenwesen mit dem Chorsingen von der deutschen UNESCO-Kommission als immaterielles Kulturerbe ausgezeichnet. Die Schützen vertreten die Weingartener Farben in den Disziplinen Luftgewehr, Luftgewehr Auflage, Kleinkaliber, Recurve-, Compound- und Blankbogen.

Geehrt wurden als Einzelschützen Johanna Vollmer und Daniel Vollmer mit dem Ehrenteller in Silber für den jeweils 1. Platz bei der Landesmeisterschaft. Den 2. Platz erreichte Wolfgang Hill und Peter Böhlau den 3. Beide bekamen die Silbermedaille. Den 1. Platz bei der Kreismeisterschaft erreichten Petra Fabry, Monika Kunz, Gustav Böhm, Manfred Rüssel und Marius Lieber. Sie wurden mit der Bronzemedaille ausgezeichnet. Die Jugendlichen Ida Marie Weida, Enola Herrmann und Marvin Hoffnung erhielten für den 1. und 2. Platz bei der Landesmeisterschaft die Jugendmedaille in Bronze. Die Recurvemannschaft Senioren sowie die Blankbogenmannschaft Herren wurden Kreismeister und bekamen jeweils die Bronzemedaille. Ebenso die Kleinkalibermannschaft Herren III für den 3. Platz bei der Landesmeisterschaft. Die Schülermannschaft Blankbogen schaffte den Landesmeister und wurde mit Silbermedaillen ausgezeichnet.



Der Turn- und Sportverein wurde von Bürgermeister Bänziger gelobt für sein außerordentliches Engagement im Kinder- und Jugendsport.

Mit dem Ehrenteller in Silber wurde Isabelle Baier für den 1. Platz im Baden-Württemberg-Cup ausgezeichnet. Hendrik Freiberg erhielt die Bronzemedaille für den 2. Platz bei den Baden-Württembergischen Meisterschaften. Erstplatzierte wurde der Jugendliche Pascal Kuhn, er bekam die silberne Jugendmedaille.

Ein Sonderpreis außerhalb der Ehrenordnung der Gemeinde erhielten neun Radfahrer, die im letzten Sommer 1.500 Kilometer von Weingarten über Frankreich nach Olesa de Montserrat zurückgelegt und pünktlich zur Fiesta Major ihr Ziel erreicht haben. Es ging darum, ein Zeichen zu setzen für Freundschaft und Verbundenheit zu unserer Partnergemeinde in Spanien. Eine Urkunde in Anerkennung dieser besonderen Leistung erhielten: Siegbert Kolar, Timo Martin, Thomas Eberlin, Thomas Fischer, Armin Wolf, Bernd Wolf, Karlheinz Jäckel, Richi Arbeit und Sebastia Vila.



Klaus Stirn ist neuer Konrektor der Gemeinschaftsschule

Die Amtseinführung

Die Turmbergschule hat einen neuen Konrektor. Klaus Stirn wird gemeinsam mit Birgit König, die im Juni 2022 feierlich eingeführt wurde, dieses Amt begleiten – sie für die Grundschule, er für die Gemeinschaftsschule. Am Freitag wurde er mit einer offiziellen Feier begrüßt, die schon viel über seine Person und seine Arbeitsauffassung aussagte. Klaus Stirn brennt für seinen Beruf und für die Arbeit an einer Gemeinschaftsschule. Er ist der richtige Mann am richtigen Platz. Das wurde aus allen Ansprachen überdeutlich. Rektorin Karin Sebold zitierte aus seiner Beurteilung: „Klaus Stirn arbeitet binnendifferenziert, nahe am Kind und er lebt die Werte, die er vermittelt, authentisch selbst vor.“ Passender könne ein Profil für einen Lehrer an einer Gemeinschaftsschule nicht sein. Bürgermeister Eric Bänziger kannte Stirn bereits als Mitarbeiter bei der Solidarischen Landwirtschaft. Der Elternbeiratsvorsitzende Reiner Emig hatte ihn als hoch zufriedenen Vater bei einem Beratungsgespräch erlebt. Für das Kollegium, vertreten durch Bettina Appelt, und natürlich für die Schülerinnen und Schüler ist er ein Mann mit Humor und dem Herz auf dem rechten Fleck.

Der berufliche Werdegang

Klaus Stirn hat in Freiburg studiert, kam über das Kepler-Gymnasium in Karlsruhe und das Paulusheim in Bruchsal im Jahr 2012 nach Weingarten. Er wollte hierher und hat sich schon im Vorfeld mit dem Projekt der kommenden Neuausrichtung der Schule in baulicher und pädagogischer Weise auseinandergesetzt.

Er ist angekommen

Das kurzweilige und heitere Programm begann mit dem Lied des Grundschulchors, das ihn herzlich willkommen hieß. Die beiden Lehrkräfte Andrea Bürgstein und Thomas Heiland intonierten mit dem Musikclub 5/6 Max Giesingers Songtext „Legenden“ und die Musiziergruppe 7/8 brachte das klangvolle Orffstück „Disco Tecc“ und eigens für den Kaffeeliebhaber Klaus Stirn das Rhythmusstück „Samba de Café“ zu Gehör. Kleine Filmchen von Ereignissen, kurze gespielte Szenen, einen Quizbeitrag und mehr, das Lied des Kollegiums nach der Melodie von Wellermann sowie nicht zuletzt der eigene Redebeitrag des frischgebackenen Konrektors, der hier mit weit offenen Armen empfangen wurde, zeigten insgesamt: Klaus Stirn ist angekommen. Er ist der richtige Mann am richtigen Platz. Er

tut der Schule gut, er kann mit dem Kollegium und das fällt auf die Schülerschaft positiv zurück.



Bürgermeister Eric Bänziger gratuliert dem jungen Konrektor zu seinem Amt



Rektorin Karin Sebold freut sich, mit Klaus Stirn zusammenzuarbeiten

Offener Singkreis im Kindergarten Bullerbü

Fröhliches Singen, Tanzen, und Kinderlachen erfüllten am Donnerstag, 23. März die Räume um den Nordhof. Die Fachkräfte hatten alle neuen „Bullerbü-Kinder“, die aktuell und bis August im Kindergarten starten, mit Mama oder Papa zu einem kleinen Singkreis eingeladen und viele waren gekommen. Nach einer kurzen Begrüßung stimmten alle schnell in die einfachen Lieder ein, da wurde geklatscht, gestampft und das alte Kinderlied „Brüderchen komm tanz mit mir“ schnell umgewandelt in „Liebe Mama, tanz mit mir...“ Zur Überraschung spielten Vanessa Biesenecker und Claudia Speck für die Kinder ein kleines Kaspertheater. Das Kasperle (mit fränkischem Dialekt) wollte den Osterhasen besuchen und beim Eierfärben helfen. Doch dann kam der Räuber, die Hexe und auch noch das Krokodil und jeder schnappte sich ein bemaltes Osterei aus dem Korb. Doch Kasperl und den Osterhasen konnte das nicht aus der Ruhe bringen und eins, zwei drei, bemalten

sie schnell viele bunte Ostereier. Zum Schluss bekam auch tatsächlich jedes Kind vom Osterhasen ein buntes Osterei geschenkt. Nach diesem guten Ende wurde ein fröhliches Abschiedslied gesungen und Kinder und Eltern konnten noch einen Blick in die eingerichteten Räume werfen, bevor sich alle verabschiedeten. Wir freuen uns, dass der offene Singkreis viel positive Rückmeldung erhielt und planen eine baldige Wiederholung.



Endlich war es soweit

Das Seniorenzentrum Edelberg in Weingarten ist umgezogen ...

... aus der Jöhlinger in die Kanalstraße. Pflegedienstleitung Anke Hölscher und Einrichtungsleiter Michael Koch konnten die ersten vier Bewohnerinnen in ihr neues Domizil führen (siehe Bild). Mit einem lachenden und einem weinenden Auge haben die Bewohner, Angehörigen und Mitarbeiter diese Zeit der Veränderung erlebt. Spannung und Aufregung waren förmlich greifbar.

Es liegt aber auch der Zauber des Neubeginns über dem Seniorenzentrum, wenn es mit dem Anker der Zuversicht in seinen neuen Hafen hinein segelt. Ab sofort steht das Seniorenzentrum wieder für Neuaufnahmen offen unter 07244/723-0. Es bietet hochwertige Pflege an, in komfortablen Einzelzimmern, die von großzügigen Aufenthaltsbereichen, einem Restaurant und qualifizierten Pflegekräften gekrönt werden.



Aus den Gremien

Aus dem Gemeinderat vom 27.03.2023

1. Anfragen und Anregungen der Einwohner

Ein Bürger trug vor, dass seit dem Fahrplanwechsel der Zugverbindungen deutlich schlechter geworden seien. Herr Watteroth vom Landratsamt habe auf seine Nachfrage mitgeteilt, dass die Planung des ÖPNV an den KVV und die Nahverkehrsgesellschaft Stuttgart abgetreten worden sei. Er wolle wissen, ob das Rathaus auf seine Bitte hin dort angefragt habe. Hauptamtsleiter Oliver Russel antwortete darauf, er habe mit der AVG und dem KVV gesprochen. Von der Nahverkehrsgesellschaft habe er noch keine Rückmeldung. Das Rathaus habe zudem sämtliche Abgeordnete eingeschaltet. Er bleibe dran. .

2. Bebauungsplan Breitwiesen Teil 1: Vorberatung der städtebaulichen Auslobung durch Hoepfner Baulinvest

Auf dem ehemaligen Trautwein-Fabrikgelände soll Wohnbebauung entstehen. Die Projektgesellschaft Hoepfner Cherverny hat im Jahr 2020 die 2,4 Hektar große Fläche erworben, um die Gewerbebrache zu neuen Bauflächen zu entwickeln. Am 12. Dezember 2022 hat der Gemeinderat mit dem Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplans Ziele und Zwecke definiert. Der Bebauungsplan soll demnach eine geordnete städtebauliche Entwicklung ermöglichen, welche auf die angrenzenden Bebauungspläne abzustimmen ist. Zudem soll einerseits die Schaffung von sozialverträglichem Wohnraum ermöglicht werden und andererseits die Beseitigung der Altlasten auf dieser Fläche erfolgen. Friedrich Hoepfner und die Projektleiterin Anna Link haben das Vorhaben in groben Zügen erläutert:

Zunächst soll eine „Auslobung“, also eine Art Architektenwettbewerb, zur städtebaulichen Gestaltung der Flächen erfolgen. Geplant sei eine Bebauung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern nach ökologischen und sozialen Gesichtspunkten in einer architektonisch hochwertigen und innovativen Planung. Das Plangebiet mit insgesamt 36.900 Quadratmeter solle als Gesamtfläche entwickelt werden, wobei es gelte, aufwendige Umlegungsverfahren durch Erwerb oder Tausch zu vermeiden. Angestrebt sei ein harmonisches Gesamtkonzept in Zusammenarbeit mit der Gemeinde. Durch die Teilnahme namhafter Architekturbüros sollen kreative Planungen gefunden werden. Das generiere eine breite Auswahl an Ideen und Entwürfen. Der Siegerentwurf diene als Grundlage für das Bebauungsplanverfahren. Bewertungskriterien für die Entwürfe, fuhr Anna Link fort, seien gestalterische Vielfalt der einzelnen Baukörper in einem breiten Wohnungsmix. Eine klimafreundliche Bauweise mit einem hohem Energiestandard sei angestrebt, eine flexible Grundrissgestaltung und offene Dachformen. Das gesamte Plangebiet werde in Quartiere und Baufelder unterteilt.

Das Erschließungskonzept sei für das gesamte Plangebiet über die Höhefeldstraße sowie die Rosenstraße zu konzipieren. Im Kerngebiet sind Mehrfamilienhäuser vorgesehen, darunter liege eine zentrale Tiefgarage. Verschieden hohe Gebäude sollen gestalterisch wirken. Weitere Nutzungsmöglichkeiten auf dem Areal seien etwa ein Bäckereicafé oder eine Kindertagesstätte.

Die wohnungsbaupolitischen Grundsätze der Gemeinde seien wirtschaftlich nicht mehr zu halten. 20 Prozent könne geförderter Mietwohnraum werden, 80 Prozent frei finanzierter Wohnraum. Wörtlich sagte Friedrich Hoepfner: „auch ganz normale Wohnungen, die nicht gefördert werden, müssten noch bezahlbar bleiben.“ Grundsätzlich soll mehr barrierefreier Raum für Menschen mit Behinderung und Ältere geschaffen werden. Die Außengestaltung beziehe die Breitwiese mit ein. Hier sei ein Spielplatz vorstellbar oder eine Versickerungsfläche. Fassaden- und Dachbegrünung soll die Bebauung ökologisch aufwerten. Das Energiekonzept sehe eine Heizzentrale mit Fernwärmeanschluss für alle Gebäude vor. Die Wärmedämmung komme einem Effizienzhaus 40 nahe, Photovoltaik und eine Nutzung des Regenwassers durch Zwischenspeicher seien weitere Grundlagen. Der Stellplatzschlüssel sehe für geförderte Wohnungen und für Wohnungen unter 65 Quadratmeter einen Stellplatz vor, für größere Wohnungen 1,5. Je fünf Wohneinheiten werde ein öffentlicher Stellplatz gebaut. Er hoffe auf neue Förderprogramme, die es ermöglichen, innovative und an den Klimawandel angepasste Bauideen umzusetzen.

Einfamilien-, Reihen- und Doppelhäuser kämen in den Einzelvertrieb und seien nicht Teil der Mehrfachbeauftragung, die sich nur auf Mehrfamilienhäuser beziehe. Hoepfner koordiniere die Mehrfachbeauftragung, denn Ideen und Qualität seien ihm wichtig, betonte der Seniorchef Friedrich Hoepfner. Er wünsche sich eine gute Zusammenarbeit mit der Gemeinde für ein gelungenes städtebauliches Konzept.

Bürgermeister Eric Bänziger erklärte, der Gemeinderat werde sich mit den Rahmenbedingungen für die Auslobung aus Sicht der Gemeinde zu befassen haben. Timo Martin (WBB) kritisierte, das Plangebiet habe sich gegenüber der ehemaligen Bebauung fast verdoppelt. Ein Plankörper dieser Größe überfordere die kommunale Infrastruktur, außerdem sei die Erschließungssituation prekär. Für den Bebauungsplan müsse gelten: „So wenig wie möglich, so viel wie nötig“. Klaus Holzmüller (FDP) forderte, die Baugebiete müssten besser an die Umgebungsbebauung angepasst werden. Den Stellplatzschlüssel halte er für unrealistisch. Wolfgang Wehowsky (SPD) sagte, seiner Fraktion sei die Erschließung wichtig. Nur Höhefeld- und Rosenstraße seien nicht ausreichend.

Der Gemeinderat nahm die Präsentation zur Kenntnis. Die Fraktionen werden sich jetzt beraten. Die Verwaltung wurde einstimmig beauftragt, die Position der Gemeinde für die Eckpunkte der Auslobung aufzubereiten und diese im Gemeinderat zeitnah zu beraten.

3. Parkraumkonzept für Gartenstraße und Uhlandstraße

Die Anregungen der Anwohner der Gartenstraße und der Uhlandstraße sollen im Parkraumkonzept berücksichtigt werden. Nach ausführlicher Diskussion in der Gemeinderatssitzung am 27. Februar hat das Büro Modus Consult die Planungen für diese beiden Straßen erneut überarbeitet und in jüngster Sitzung noch einmal präsentiert. An den Eckpunkten „Fahrbahnbreite 3,15 m und Gehwegbreite mindestens einseitig 1,50 m“ werde festgehalten, erklärte die Mitarbeiterin Ann-Kathrin Meilicke.

In der Uhlandstraße sei es bei einer Einbahnstraßenregelung möglich, im Kurvenbereich einen weiteren Stellplatz zu schaffen. Weitere könnten nur bei der endgültigen Einzeichnung im Gespräch mit den Anwohnern gefunden werden. In der Gartenstraße wurde die Variante zwei weiterentwickelt. Der südliche Gehweg werde teilweise Parkfläche, der nördliche behalte 1,50 Meter Breite. In konsequenter Weiterführung wurde in diesem Zusammenhang auch die Friedrich-Wilhelm-Straße einbezogen. Über eine Verlegung des Fußgängerüberwegs müsste dann gesprochen werden.

Wolfgang Wehowsky (SPD) erklärte: Die Uhlandstraße sei eine Anliegerstraße. Warum könne man die Stellplätze nicht so ausweisen, wie sie jetzt vorhanden seien. Diese restriktive Planung werde Probleme bringen. Und warum nur ein Stellplatz mehr? Wenn sich die Anwohner arrangieren würden, wären noch weitere möglich. Die Knackpunkte seien die Abstände zu den Zufahrten, erklärte die Planerin. Ein weiterer Ortstermin könne in Einzelfällen noch einzelne Stellplätze mehr bringen. Gerhard Fritscher (CDU) schlug vor, nicht einzelne Parkplätze, sondern Parkflächen auszuweisen. Auch Timo Martin (WBB) meinte, die Uhlandstraße könne „gefühl“ viel mehr hergeben. Sonja Güntner (Grüne Liste) räumte ein, die Uhlandstraße habe extrem viele Ausfahrten. Vor Ort zu schauen, wo noch was möglich ist, sei die einzige Lösung. Das bestätigte auch Jörg Kreuzinger (CDU). Auch Bürgermeister Bänziger meinte, Details seien noch zu prüfen und Möglichkeiten zu finden.



Zusammenfassend stellte er zur Abstimmung: Die Variante eins ohne Einbahnstraße wählen und Auftrag ans Planungsbüro, mit den Anwohnern zu sprechen und weitere Möglichkeiten zu finden. Dieser Vorschlag erhielt von 14 anwesenden Gemeinderatsmitgliedern zehn Ja-Stimmen, eine Gegenstimme und die Enthaltung der WBB.

Für die Gartenstraße gab es die Variante eins, die nur noch 14 Stellplätze mit einseitigem Gehwegparken beinhaltet, die Variante zwei (alt), die beidseitiges Parken ermögliche unter reduzierter Fahrbahnbreite auf 3,05 m und die Variante zwei (neu), welche den südlichen Gehweg bis auf 70 Zentimeter Breite zur Parkfläche umwidmet. Letztere wurde einstimmig abgelehnt. Die Variante zwei war mit sieben Ja-Stimmen der SPD, CDU und Bänziger und bei sieben Nein-Stimmen von WBB, FDP und Grüne abgelehnt. Die verbleibende Variante eins vom 24. Oktober 2022 erhielt sieben Ja-Stimmen, sechs Gegenstimmen und eine Enthaltung. Somit blieb es beim damaligen Beschluss.

4. Neufassung der Satzung zur Benutzung des Parkdecks

Der Tagesordnungspunkt wurde zurückgezogen.

5. Übernahme der Trägerschaft der Kindertagesstätte Blauland durch die Gemeinde

Die Kindertagesstätte Blauland war bisher in Trägerschaft des Familienzentrums „Allerdings“ und soll ab dem 1. Januar 2024 in Trägerschaft der Kommune übergehen. Die Fachbeauftragte Carmen Schlager berichtete, das Familienzentrum habe den Antrag gestellt. Die Mitglieder seien seit vielen Jahren ehrenamtlich tätig. Mittlerweile zähle die Einrichtung

rund 30 Kinder in drei Gruppen. Im Ehrenamt sei die Trägerschaft nun nicht weiter zu stemmen. Bürgermeister Bänziger dankte den bisherigen Vorstandsmitgliedern für ihr hohes ehrenamtliches Engagement. Die Gemeinde habe im Zusammenhang mit dem Kindergarten Bullerbü die erforderlichen Strukturen geschaffen, so dass eine Übernahme machbar sei. Es entstünden keine Mehrkosten. Es sei vor allem wichtig, dass die Betreuung im U-3-Bereich weitergehe. Er sagte hierzu, er werde alsbald mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sprechen. Der Gemeinderat stimmte der Übernahme der Trägerschaft durch die Kommune zum 1. Januar 2024 einstimmig zu.

6. und 7. Gebührenkalkulation 2022/2023 für die Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

In beiden Eigenbetrieben war es notwendig die Gebühren neu zu kalkulieren. Hintergrund war ein Gewinnvortrag in beiden Bilanzen des Jahres 2021. Das ergibt sich aus dem Bericht des Kämmerers Michael V. Schneider über die Gebührenkalkulation.

Aufgrund der besonderen Belastungen des Jahres 2022 durch Corona und Preisentwicklungen insbesondere im Energiebereich, werden in der Wasserversorgung zum Ausgleich zwei Fünftel des Gewinnvortrags und damit 329.024 Euro in die Kalkulation eingestellt.

Darum wird die Wasserverbrauchsgebühr rückwirkend für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 von 2,90 € auf 2,21 €/m³ gesenkt. Für das Jahr 2023 wurde die Wassergebühr auf 2,78 €/m³ festgesetzt. Durch den Ausgleich werden die Verbraucher im Rahmen der Jahresendabrechnung 2022 eine Rückzahlung erhalten.

In der Abwasserbeseitigung werden insgesamt 903.852 Euro des Gewinnvortrages ausgeglichen.

Auf der Grundlage dieser Gesamtkalkulation werden die Abwassergebühren im Jahr 2022 für Schmutzwasser rückwirkend von 2,06 € auf 1,54 €/m³ und für Niederschlagswasser von 0,59 € auf 0,18 €/m³ gesenkt. Die Verbraucher können folglich auch hier eine Rückzahlung im Rahmen der Jahresendabrechnung erhalten.

Das Gremium stimmte beiden Festsetzungen einstimmig zu.

8. und 9. Neufassung der Satzungen für die Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Die Satzungen der Eigenbetriebe wurden im Wesentlichen an die aktuellen Mustersatzungen des Gemeindetags angepasst. Der Gemeinderat stimmte beiden Satzungs-Neufassungen einstimmig zu.

10. Antrag CDU und FDP

Die Fraktionen der CDU und der FDP haben den Antrag gestellt, die Verwaltung möge in ihren Vorlagen sowie in der Turmberggrundschau auf Zeichensetzungen und Wortneuschöpfungen verzichten, die in Zusammenhang mit gendergerechter Sprache eingesetzt würden. Matthias Görner, Fraktionssprecher der FDP, erklärte die Hintergründe. Die abzuarbeitenden Vorlagen würden zunehmend komplexer. Seit einigen Monaten aber würden Verständnis und Lesbarkeit der ohnehin schon anspruchsvollen Sitzungsunterlagen weiter signifikant erschwert. Er bezog sich auf die Aussage von Ministerpräsident Kretschmann, der sich in deutlichen Worten gegen die Einführung eines solchen Sprachgebrauchs an Schulen gewandt habe. Er bat den Bürgermeister, „Machen Sie es uns so leicht wie möglich“.

Bürgermeister Bänziger meinte, er könne diese Kritik nicht nachvollziehen, da von seiner Seite aus grundsätzlich Sternchen etc. nicht verwendet würden. Dennoch solle auch die weibliche Form angemessen verwendet werden. Wolfgang Wehowsky (SPD) meinte, er sei mit der jetzigen Fassung zufrieden und fühle sich nicht übermäßig belastet. Timo Martin (WBB) sagte, der Antrag gehöre in den Ältestenrat. Sonja Güntner (Grüne) wolle, alles belassen wie es ist. Dr. Andrea Friebe (CDU) hatte den Antrag nicht unterschrieben. Das sei alles „ein Krampf“. Mitarbeitende seien nur Mitarbeitende solange sie arbeiten. Danach seien sie wieder Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die Mehrheit des Gemeinderates ist jedoch mit den Formulierungen der Verwaltung zufrieden und sieht keinen Grund für Veränderungen.



Gemeinde Weingarten (Baden)

Einladung

zur Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Weingarten (Baden) am
Montag, den 03.04.2023, 18:30 Uhr
im Bürgersaal, Rathaus Weingarten (Baden)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Änderung der Förderrichtlinien der Sanierungsgebiete Ortskern und Jöhlinger Straße,
hier:
Anpassung des Mindestlohnsatzes bei Eigenleistungen
- 2 Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. 75 "Bahnhofstraße / Lohmühlwiesen";
hier:
a) Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
b) Satzungsbeschluss
- 3 Parkdeck am Rathaus;
hier:
Neufassung der Satzung zur Benutzung des Parkdecks
- 4 Informationen aus den Fachbereichen
- 5 Informationen des Bürgermeisters einschließlich der Beantwortung der Fragen aus vorangegangenen Sitzungen sowie Anfragen und Anregungen der Gemeinderäte
- 6 Bekanntgabe der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 13.03.2023

Weingarten (Baden), 24.03.2023
Eric Bänziger
Bürgermeister

§ 2 Aufwandsentschädigung

Folgende Aufwandsentschädigungen werden festgesetzt:
Verbandsvorsitzender 600 Euro monatlich.

Von dieser Entschädigung des Verbandsvorsitzenden entfallen 40 % auf die Tätigkeit als Vorsitzender der Verbandsversammlung sowie 60 % auf die Tätigkeit als Verwaltungsleiter.

Stellv. Verbandsvorsitzender 180 Euro monatlich
Verbandsschriftführer 360 Euro monatlich
Verbandsrechner 360 Euro monatlich.

§ 3 Reisekosten

Bei Dienstverrichtungen ausserhalb des Verbandsgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 und § 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01. April 2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 05.12.2019 außer Kraft.

Weingarten/Walzbachtal, den 23. März 2023

gez.
Eric Bänziger
Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Weingarten (Baden) Landkreis Karlsruhe

Satzung

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser

(Wasserversorgungssatzung - WVS) Vom 27. März 2023

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung
- § 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Benutzungszwang
- § 6 Art der Versorgung
- § 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen
- § 8 Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang
- § 9 Unterbrechung des Wasserbezugs
- § 10 Einstellung der Versorgung
- § 11 Grundstücksbenutzung
- § 12 Zutrittsrecht

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

- § 13 Anschlussantrag
- § 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse
- § 15 Kostenerstattung
- § 16 Private Anschlussleitungen
- § 17 Anlage des Anschlussnehmers
- § 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers
- § 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung

Abwasserverband „Am Walzbach“ Gemeinden Walzbachtal und Weingarten
Landkreis Karlsruhe

Satzung

des Abwasserverbandes „Am Walzbach“ mit Sitz in Weingarten
(Baden)
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
- vom 23. März 2023 -

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3, 13 Abs. 6 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. d. F. vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) in Verbindung mit § 9 der Verbandssatzung vom 30.06.2015 hat die Verbandsversammlung am 23. März 2023 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Sitzungsgeld

Die Vertreter der Verbandsmitglieder sowie die ehrenamtlich tätigen Verbandsschriftführer und Verbandsrechner erhalten als Ersatz ihrer Auslagen, der Fahrtkosten und des entgangenen Arbeitsverdienstes Sitzungsgeld in Höhe von 150 Euro.

- § 20 Technische Anschlussbedingungen
- § 21 Messung
- § 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen
- § 23 Ablesung
- § 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

III. Wasserversorgungsbeitrag

- § 25 Erhebungsgrundsatz
- § 26 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 27 Beitragsschuldner
- § 28 Beitragsmassstab
- § 29 Grundstücksfläche
- § 30 Nutzungsfaktor
- § 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt
- § 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt
- § 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt
- § 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen
- § 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht
- § 36 Beitragssatz
- § 37 Entstehung der Beitragsschuld
- § 38 Fälligkeit
- § 39 Ablösung

IV. Benutzungsgebühren

- § 40 Erhebungsgrundsatz
- § 41 Gebührensschuldner
- § 42 Grundgebühr
- § 43 Verbrauchsgebühren
- § 44 Gemessene Wassermenge
- § 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten
- § 46 Entstehung der Gebührensschuld
- § 47 Vorauszahlungen
- § 48 Fälligkeit

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

- § 49 Anzeigepflichten
- § 50 Ordnungswidrigkeiten
- § 51 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 53 Umsatzsteuer
- § 54 Inkrafttreten

Gemeinde Weingarten (Baden) Landkreis Karlsruhe

Satzung

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser

(Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 27. März 2023

Auf Grund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Weingarten (Baden) am 27.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Weingarten (Baden) betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser als Eigenbetrieb i.S. von § 1 des Eigenbetriebsgesetzes unter dem Namen „Wasserversorgung Weingarten“. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch

- Dritte vornehmen lassen.
- (3) Die Wasserversorgung erzielt keine Gewinne.

§ 2

Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung oder als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigenerrichtung der Wasserversorgungsanlage oder vor der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage und seinem Brauchwassernetz keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den

anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7

Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9

Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10

Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12

Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13

Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung

eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14

Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- (4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
 1. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2);
 2. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstrome im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16

Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17

Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- (4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert

werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

- (1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde oder auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Im Falle der Selbstablesung sind die Messeinrichtungen nach Anforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Gemeinde übermittelt werden.
- (4) Geht der ausgefüllte Vordruck/die Ableseergebnisse aus der Selbstablesung nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder

3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30

Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), dörfliche Wohngebiete (MDW), Mischgebiete (MI), urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

§ 33

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), dörfliche Wohngebiete (MDW), Mischgebiete (MI), urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern

setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), dörfliche Wohngebiete (MDW), Mischgebiete (MI), urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei abgeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36

Beitragsatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 6,10 €.

§ 37

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
 1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann,
 2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,
 3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB,
 4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist,
 5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist,
 6. in den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38

Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39

Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührensschuldner der Wasserabnehmer.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Nenndurchfluss (QN)	2,5	6,0	40,0	60,0
Dauerdurchfluss (Q3)	4,0	10,0	63	100
€/Monat	6,00	15,00	94,50	150,00

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43

Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter:

01.01.2022 bis 31.12.2022	2,21 €
01.01.2023 bis 31.12.2023	2,78 €
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter:

01.01.2022 bis 31.12.2022	2,70 €
01.01.2023 bis 31.12.2023	3,27 €
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gemäß § 42 und Umsatzsteuer gemäß § 53) pro Kubikmeter: 3,63 €

§ 44

Gemessene Wassermenge

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührens-bemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45

Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
 1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
 2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46

Entstehung der Gebührensschuld

- (1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührensschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührensschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührensschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührensschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührensschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- (5) In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührensschuld mit der Wasserentnahme.
- (6) Die Gebührensschuld gemäß § 42 und § 43 sowie die Vorauszahlung gemäß § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 47

Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3, sowie des § 45 und 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49

Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- (3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 50

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
 5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rück-

wirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52

Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54

Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 22.10.1997 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Weingarten (Baden), 28. März 2023

Eric Bänziger
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Gemeinde Weingarten (Baden) Landkreis Karlsruhe

Satzung

über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Weingarten (Baden) 27.03.2023

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weingarten (Baden) am 27.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Weingarten (Baden) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als Eigenbetrieb unter dem Namen „Abwasserbeseitigung Weingarten“ als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- (2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen

oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.
- (4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Diese sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigsten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehrlicht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasser-emulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übel riechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. -DWA-, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
 - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Be-

schaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9

Eigenkontrolle

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges anzurechnen, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12

Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.
- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z.B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13

Sonstige Anschlüsse

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.

- (2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14

Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15

Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.
Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
 - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
 - Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällsverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16

Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu er-

neuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

- (2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen.
Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19

Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- (1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden.
Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.

- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben:
Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeiträgen (§ 33) erhoben.

§ 23

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter

von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27

Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28

Ermittlung des Nutzungsmaßes

bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt
Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), dörfliche Wohngebiete (MDW), Mischgebiete (MI), urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächst-

folgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), dörfliche Wohngebiete (MDW), Mischgebiete (MI), urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes

bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten bzw. in bepflanzten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei abgeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33

Beitragsatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge je m² Nutzungsfläche (§ 25)

1. für den öffentlichen Abwasserkanal 8,94 €
2. für den mechanischen und den biologischen Teil des Klärwerks 2,61 €.

§ 34

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
 2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 3. In den Fällen des § 33 Nr. 2, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.
 4. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
 5. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
 6. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
 7. In den Fällen des § 32 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 7.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35

Vorauszahlungen, Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 in Höhe von 90 v. H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.
- (2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 36

Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 37

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 38

Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40 a) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Gebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40

Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Abwasser- bzw. Wassermenge.
- (2) Bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) soll der Nachweis dieser Menge durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Diese Zähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr oder auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung. Die Kosten des Zählers und dessen Einbaus hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit dem Einbau des Zählers.
- (3) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haushalt (Abs. 1 Nr. 3) wird, solange keine geeigneten Messeinrichtungen angebracht sind, als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 10 m³/Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten.

§ 40 a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

a) Vollständig versiegelte Flächen, z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen, Fliesen und Pflaster mit Fugenverguss	0,9
b) Stark versiegelte Flächen, z.B. Pflaster, Platten, Verbundpflaster, Natursteinpflaster, Pflaster mit Splittfuge und Rasenfugenpflaster	0,6
c) Wenig versiegelte Flächen, z.B. Kies, Splitt, Schotter, Schotterrasen, Rasen, gittersteine, Poren- und Drainpflaster, Gründächer	0,3.

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
- (3) Flächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,2 berücksichtigt. Dieser Faktor ist auf den nach Abs. 2 ermittelten Wert anzuwenden.

- (4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind gilt folgendes:
 - a) bei Regenwassernutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung werden die Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvermögen, maximal jedoch um 40 m², reduziert;
 - b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvermögen, maximal jedoch um 75 m², reduziert.

Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvermögen von 1 m³ aufweisen. Die Reduzierungen sind auf den nach Abs. 2 ermittelten Wert anzuwenden.

§ 41

Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden vom Beauftragten der Gemeinde oder auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung. Die Kosten des Zählers und dessen Einbaus hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit dem Einbau des Zählers.
- (3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht wird.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1
 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 50 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 40 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 42

Höhe der Abwassergebühren, unterjährige Gebühreanpassung

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser

für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022	1,54 €.
für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023	2,20 €.
	2,71 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche

für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022	0,18 €.
für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023	0,60 €.
	0,82 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser

für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022	1,54 €.
--	---------

für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 2,20 €.
2,71 €.

- (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 0,86 €.
für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 0,83 €.
0,97 €.

Darauf ist noch der jeweilige Verschmutzungsfaktor anzuwenden. Die Verschmutzungsfaktoren betragen

für geschlossene Gruben bei wöchentlicher Leerung	1,0,
für geschlossene Gruben bei monatlicher Leerung	1,7,
für geschlossene Gruben bei vierteljährlichem und längerem Leerungsintervall	2,0,
für Kleinkläranlagen bei Mehrkammerausfallgruben	20,0,
für Kleinkläranlagen bei Mehrkammerabsetzgruben	30,0.

- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 43

Entstehung der Gebührenschild

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschild für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschild bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschild mit der Anlieferung des Abwassers.
- (5) Die Gebührenschild gemäß § 38 Abs. 1 sowie die Vorauszahlung gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 44

Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenschild während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenschildpflichtigen Fläche gemäß § 40 a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenschildpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46

Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräu-

ßerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschildner der Gemeinde anzuzeigen
- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
 - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschildner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40 a Abs. 1) der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschildner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40 a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
- (5) Ändert sich die versiegelte gebührenschildpflichtige Fläche nach § 40 a ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.
- (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschildner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 47

Haftung der Gemeinde

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48

Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
 2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
 9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
 11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 50

Datenweitergaben

Der Eigenbetrieb Wasserversorgung wird verpflichtet, an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung die zur Erhebung der Abwassergebühren erforderlichen Daten (Name, Vorname, Adresse des Grundstückseigentümers / Erbbauberechtigten gemäß § 39 sowie die im jeweiligen Veranlagungszeitraum - Kalenderjahr - verbrauchte Wassermenge), gegen Erstattung der für die Datenübermittlung anfallenden Zusatzkosten, zu übermitteln.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 51

Übergangsregelung

Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 40 Abs. 2 und/oder § 41 Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Gemeinde unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Zwischenzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, werden von der Gemeinde auf Antrag des Gebührenschuldners in ihr Eigentum entschädigungslos übernommen. § 40 Abs. 2 und/oder § 41 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 52

Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 26.07.2012 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Weingarten (Baden), 28. März 2023

Eric Bänziger
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 Öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes 2023

Das Landratsamt Karlsruhe hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 09.03.2023 die genehmigungspflichtigen Bestandteile der vom Gemeinderat am 30.01.2023 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

GEMEINDE WEINGARTEN (BADEN)
LANDKREIS KARLSRUHE

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Weingarten (Baden)

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 581) hat der Gemeinderat am 30.01.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit folgenden Beträgen im:

1. Ergebnishaushalt	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	31.953.900
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-32.908.800
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-954.900
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	3.767.800
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	-62.000
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	3.705.800
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	2.750.900
2. Finanzhaushalt	EUR
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	31.169.600
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-30.779.600
2.3 Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	390.000
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	13.861.600
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-15.096.300
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.234.700
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-844.700

2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-867.900
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-867.900
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-1.712.600

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 10.486.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 5.000.000 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- für die Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 420 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge; 420 v.H.
- für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. 340 v.H.

Weingarten (Baden), den 30.01.2023

Eric Bänziger
Bürgermeister

Das Landratsamt Karlsruhe hat außerdem mit Verfügung vom 09.03.2023 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 30.01.2023 gefassten Beschlüsse über die Festsetzung der Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe „Wasserversorgung“ und „Abwasserbeseitigung“ für das Wirtschaftsjahr 2023 bestätigt. Gleichzeitig wurde jeweils der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen und der Verpflichtungsermächtigungen sowie der Höchstbetrag der Kassenkredite genehmigt, soweit diese genehmigungspflichtig waren.

Die Beschlüsse über die Feststellung der Wirtschaftspläne werden hiermit bekannt gemacht.

1. Feststellung des Wirtschaftsplanes der Wasserversorgung Weingarten (Baden) für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund von § 14 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 30.01.2023 für das Wirtschaftsjahr 2023 wie folgt festgestellt:

<u>1. Erfolgsplan</u>	<u>EUR</u>
1.1 Gesamtbetrag der Erträge von	1.718.900
1.2 Gesamtbetrag der Aufwendungen von	-1.639.100
1.3 Veranschlagtes Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	79.800
<u>2. Liquiditätsplan</u>	<u>EUR</u>
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	1.707.100
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	-1.054.100
2.3 Zahlungsmittel überschuss/ -bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	653.000
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-2.321.000
2.6 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-2.321.000
2.7 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.668.000
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	500
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-607.600
2.10 Finanzierungsmittelüberschuss bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-607.100
2.11 Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-2.275.100
3. Dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigungen) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung in Höhe von	0 €

- | | |
|--|-------------|
| 4. Dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) in Höhe von | 3.225.000 € |
| 5. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf festgesetzt. | 400.000 € |

Weingarten (Baden), 30.01.2023

Eric Bänziger
Bürgermeister

6. Feststellung des Wirtschaftsplanes der Abwasserbeseitigung Weingarten (Baden) für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund von § 14 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 30.01.2023 für das Wirtschaftsjahr 2023 wie folgt festgestellt:

<u>1. Erfolgsplan</u>	<u>EUR</u>
1.1 Gesamtbetrag der Erträge von	2.106.700
1.2 Gesamtbetrag der Aufwendungen von	-1.996.200
1.3 Veranschlagtes Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	110.500
<u>2. Liquiditätsplan</u>	<u>EUR</u>
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	1.967.000
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	-1.431.500
2.3 Zahlungsmittel überschuss/ -bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	535.500
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-5.337.500
2.6 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-5.337.500
2.7 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-4.802.000
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.300.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-713.900
2.10 Finanzierungsmittelüberschuss bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-2.586.100
2.11 Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-2.215.900

28 | Amtliche Bekanntmachungen

3. Dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigungen) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung in Höhe von 3.300.000 €
4. Dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) in Höhe von 7.055.000 €
5. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 600.000 € festgesetzt.

Weingarten (Baden), 30.01.2023

Eric Bänziger
Bürgermeister

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan 2023 sowie die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Wasserversorgung“ und „Abwasserbeseitigung“ von **Freitag, 31.03.2023 bis einschließlich Montag, 10.04.2023 zur Einsichtnahme** durch die Einwohner und Abgabepflichtigen während der Dienststunden im Rathaus, Marktplatz 4, im 1. OG, in der Finanzverwaltung, **öffentlich ausliegen**.

Weingarten (Baden), den 27.03.2023

Eric Bänziger
Bürgermeister

Diese Woche in Weingarten

Diese Woche in WEINGARTEN (BADEN)



- 30.03. bis 02.04.2023 Circus Rudolf Renz**
Infos & Tickets unter www.circus-rudolf-renz.de
Festplatz, Ringstraße
- 31.03. Weingartener Marktzeit**
8-13 Uhr • Kirchplatz
- 31.03. Leerung Biotonne - alle Größen**
- 31.03. Start Osterverkauf • CVJM Weingarten**
und Ev. Kirchengemeinde - *Verkauf bis 7. April*
9-18 Uhr • Pfarrhauscheune, Kirchstraße 6
- 31.03. Einweihung Osterbrunnen • Landfrauenverein**
Mitmachaktion mit Kuchenverkauf ab 12 Uhr
13.30 Uhr • Weinbrunnen & Hartmannsbrücke
- 31.03. KVV Eventmobil • Karlsruher Verkehrsverbund**
Infos zum Deutschlandticket, KVV Apps ...
14.30-17.30 Uhr • am Bahnhof Weingarten
- 31.03. 2. Kneipensingen • Liederkranz Weingarten**
mit James Bootcut
19 Uhr • Restaurant Belvedere, Kanalstraße 73
- 01.04. Kuchenverkauf • KiTa Blauland**
9-13 Uhr • auf der Hartmannsbrücke
- 01.04. Baumpflanzaktion • Gemeinde Weingarten**
für die Kinder des Geburtsjahres 2022
10 Uhr • Gewann „Richtäcker“
- 01.04. Palmstecken-Binden • Kath. Kirchengemeinde**
für Kinder ab 6 Jahren
10 Uhr • Haus Pabst an der kath. Kirche
- 01.04. Kindersachen-Flohmarkt • Kita Wichtelgarten**
mit Kuchenverkauf
10.30-13.00 Uhr • Kanalstraße 39
- 01.04. Buchcafé • GemeindeBibliothek**
Spannungs-Special mit MaToms Bücherwelt
16 Uhr • Rathausplatz 4 - *bitte anmelden*
- 02.04. Jubiläums-Frühjahrskonzert • Musikverein**
VVK siehe www.musikverein-weingarten.de
18 Uhr • Walzbachhalle, Kanalstraße 69
- 03.04. Öffentliche Sitzung des Gemeinderates**
18.30 Uhr • Bürgersaal, Rathaus, Marktplatz 2
- 06.04. Weingartener Marktzeit**
Aufgrund Karfreitag auf Donnerstag vorverlegt!
8-13 Uhr • Kirchplatz
- 06.04. Leerung Wertstoff - alle Größen**
Aufgrund Karfreitag auf Donnerstag vorverlegt!
- 06.04. Spaziergangstreff • TSV Weingarten**
Begleiteter Spaziergang mit Übungen
15 Uhr • Treffpunkt: GEGGUS Sportpark



Wichtige Information:

Das Walzbachbad hat über das Osterwochenende von Karfreitag, 7. April bis einschließlich Ostermontag, 10. April geschlossen.

Ab Dienstag, 11. April ist das Bad wieder zu den gewohnten Badezeiten geöffnet.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Informationen aus dem Rathaus



Nach einem erfüllten Leben verstarb am 18. März 2023

Willi Erkmann

Altgemeinderat und Träger der Bürgermedaille der Gemeinde Weingarten (Baden)

im Alter von 86 Jahren. Der Verstorbene war vom 20. November 1968 bis 30. Juni 1980 Gemeinderat der Gemeinde Weingarten (Baden) und hat sich in dieser Zeit für die Belange seiner Heimatgemeinde in besonderer Weise eingesetzt und bleibende Verdienste erworben.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Für den Gemeinderat
und die Gemeindeverwaltung:
Eric Bänziger, Bürgermeister

Weingarten (Baden), im März 2023



Einkaufserlebnis Wochenmarkt

Nächste Woche nicht vergessen:

Aufgrund Karfreitag wird die Weingartener Marktzeit nächste Woche am **Donnerstag, 6. April von 8-13 Uhr** auf dem Kirchplatz stattfinden - es freuen sich auf Sie:

- **Bäckerei Seeger** (Verkauf bis 11 Uhr)
Kuchen und süße Teilchen, Brot und Brötchen
- **Blumen für alle Fälle, Annika Schubert**
Schnittblumen, Gestecke und Dekoratives
- **Bock und Görner Landwirtschaft GbR**
Fleisch, Eier, Honig, Milch & Käse, Mehl von Kraichgau Korn
- **Ein paar Radieschen, Marit Marschall**
Saisonale Biolebensmittel und Geschenke
- **Höhefelder Hof, Mike Hill**
Obst & Gemüse aus der Region
- **Quellfisch Bruchsal**
Regionaler Fisch aus nachhaltiger Bewirtschaftung

WEINGARTEN (BADEN)
Marktzeit

GemeindeBibliothek

GEMEINDEBibliothek
Weingarten liest



Buchcafé Empfehlungen

Samstag, 1. April 2023

Gemeindebibliothek Weingarten

Spannungs-Special

mit MaToms Bücherwelt

16 Uhr

Freier Eintritt -
wir bitten um Anmeldung!

GEMEINDEBibliothek
Weingarten liest



Aus der Recyclinganlage Weingarten (Baden) Ostern geschlossen



Am Osterwochenende ab Samstag,
08.04.2023 bis einschließlich Montag,
10.04.2023 bleibt der Recyclinghof geschlossen.

Ab Dienstag, 11.04.2023 sind wir zu den üblichen Öffnungszeiten wieder für Sie da.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und schöne Ostern.

Ortsseniorenrat



Nicht vergessen, immer am jeweils zweiten Donnerstag eines Monats zwischen 15:00 und 18:00 Uhr öffnen wir die Bahnhofstraße 3 für unseren Spielenachmittag, also am 13. April, 11. Mai, 13. Juli ...

Falls Sie noch nicht bei uns waren, neue Gesichter sind uns herzlich willkommen. Wir verfügen über eine Auswahl unterschiedlicher Spiele, die beliebtesten wie Skat, „rummikub“ oder „skip bo“ sind mehrfach vorhanden.

Unser Angebot umfasst:

Einzelfahrscheine für Erwachsene (3 Waben) zu € 3,80

Tageskarten, 1 erwachsene Person (3 Waben) zu € 5,60

Tageskarten, 2 erwachsene Personen (3 Waben) zu € 8,40

Bitte beachten Sie: Die Ausgabe ist ausschließlich gegen Barzahlung möglich, und Sie helfen uns, wenn Sie den Betrag möglichst passend bereithalten.

Bitte haben Sie Verständnis, wenn wir Ihnen keine Verkaufsstellen mehr nennen. Leider mussten wir mehrfach erfahren, dass wir zwar jeweils

aktuelle Angaben der KVV-Homepage entnommen haben, diese jedoch bereits kurz danach nicht mehr zutrafen. Alle, die z. B. beim KVV-Kundenzentrum vor dem Hauptbahnhof Karlsruhe unerwartet vor verschlossener Tür standen, haben wir leider unverschuldet falsch informiert. Deshalb beschränken wir uns auf den Hinweis auf den Link: <https://www.kvv.de/fahrkarten/verkauf/vor-ort/sonstige-verkaufsstellen.html>
Wenn Sie Fragen an unseren Ortsseniorenrat haben, wenden Sie sich einfach an Fritz Liebersbach unter 07244 4732 bzw. af-liebersbach@t-online.de.

Ihnen allen weiter alles Gute und bleiben Sie vorsichtig. Wir freuen uns auf Sie!



Aus dem Bürgerbüro



Gartentrampolin der Firma Kinetic

5 Jahre alt, Durchmesser 3 m, Sicherheitsnetz muss erneuert werden.

Interesse? Dann treten Sie am besten gleich mit dem Anbietenden in Kontakt unter Telefon 07244 47 08.



Folgende Gegenstände wurden im Bürgerbüro - Rathaus, Marktplatz 2 - abgegeben:

- Handy, Marke Nokia
(Dr.-Wohnlich-Straße 3)

Sie haben etwas verloren? Dann schauen Sie doch auf der Homepage der Gemeinde Weingarten (Baden) vorbei. Unter www.bit.ly/wgtFundbüro finden Sie alle abgegebenen Fundsachen aus den letzten sechs Monaten.

Fahrrad weg? Falls Sie Ihr Fahrrad „vermissen“, wenden Sie sich bitte an unseren Bauhof unter Tel. 07244 70 20-42.

Versteigerung von Fundfahrrädern

Einmal jährlich werden Fahrräder, die nicht abgeholt wurden, versteigert. Ort und Termin werden in der Turmberg Rundschau und auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.



Einfach QR-Code einscannen & Verlorenes im virtuellen Fundbüro der Gemeinde wiederfinden.

Impressum

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Weingarten (Baden) - Telefon 07244-70200,
Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil ist der Bürgermeister.
Hier endet der amtliche Teil. Für die nachfolgenden Berichte sind die jeweiligen Verfasser verantwortlich. Bitte beachten Sie, dass die Berichte nicht die Meinung der Verwaltung widerspiegeln müssen.

Produktion, Druck und Vertrieb:

DG Druck GmbH, Werner-Siemens.Str. 8 76356 Weingarten (Baden),
Tel.: 07244-70210,

Verantwortlich für den Anzeigenteil ist Marco Mossa

Anzeigenannahme:

DG Druck GmbH, Werner-Siemens.Str. 8, 76356 Weingarten (Baden),
Tel.: 07244-70210, www.turmberggrundschau.de, info@turmberggrundschau.de

Bankverbindung:

Volksbank Karlsruhe, BIC: GENODE61KA1, IBAN: DE98 6619 0000 0010 2283 52

Abonnementpreis:

Gedruckte Version 42,20 Euro, E-Paper Version 29,90 Euro,
Kombi-Version 44,20 Euro, jährliche Preise inkl. 7% MwSt.,
Einzelverkaufspreis: 0,80 Euro,
Kündigung des Abonnements nur zum Halbjahresende möglich.



Öffentliche Veranstaltungen

Liederkranz Weingarten e.V. präsentiert.

ZWEITES WENGERDER KNEIPENSINGEN

mit **james bootcut**

Komm und sing mit!

FREITAG, 31. MÄRZ 19UHR

RESTAURANT BELVEDERE
KANALSTRASSE 73, WEINGARTEN/BADEN

EINTRITT FREI!



IMPULS BMCO

Gefördert von
Die Bundesregierung
für Kultur und Medien

NEU START KULTUR

SELBST CHOR 1862
Liederkranz WEINGARTEN E.V.

Land Frauen Weingarten



MITMACHAKTION

zum 2. Osterbrunnen der LandFrauen Weingarten

am Freitag, 31. März 2023
bei der Hartmannsbrücke

ab 12:00 // Kaffee und Kuchen zum Mitnehmen
13:30 // Einweihung des Osterbrunnens
14:00 – 15:00 // Ostereier bemalen



Bildnachweis: Designart/istockphoto.com, Shutterstock / Freepress

Herzliche Einladung zum

Osterverkauf

in der Pfarrhausscheune,
Kirchstraße 6
vom 31. März
bis zum 7. April
von 9.00 – 18.00 Uhr

Sie können selbstgestaltete Ostergeschenke und Dekoratives für die Osterzeit und den Frühling einkaufen.

Der Erlös ist zu jeweils 50% für die Jugendreferentinnen-Stelle des CVJM und für die Evangelische Kirchengemeinde bestimmt.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Veranstalter:
CVJM-Weingarten www.cvjm-weingarten.de
Evangelische Kirchengemeinde Weingarten www.ekiwei.de





Palmstecken-Binden für Kinder

Wir laden alle Kinder ab 6 Jahre zum gemeinsamen Palmstecken-Binden ein.

Wo: Beim Haus Pabst an der kath. Kirche

Wann: Samstag 01.04. 10:00 Uhr

Eine Aktion der kath. Kirchengemeinde Weingarten



Kuchenverkauf der KiTa

BLAU LAND

Samstag, 01.04.23
Von 09:00-13:00 Uhr
auf der
Hartmannsbrücke

Wir freuen uns auf euch...

Wenn ihr eure eigenen Behälter für den Kuchen mitbringt, unterstützen wir die Umwelt.

Durch den Erlös möchten wir uns ein Pikler Kletterdreieck anschaffen.



Kindersachen - Flohmarkt und Kuchenverkauf



Auf Kommission

Samstag, den 01. April 2023
10:30 bis 13 Uhr
(für Schwangere ab 10 Uhr)

- Kinderkleidung (Größe 50 bis 128)
- Spielsachen
- Bücher
- Und vieles mehr

Anmeldung und weitere Infos unter:
www.basarlino.de/2936



SCAN ME

Pro Liberis

Kita Wichelgarten
Kanalstraße 39
76356 Weingarten

Osterweg 2023 in der Auferstehungskirche



Öffnungszeiten der Kirche:

- Palmsonntag von 15:00 bis 17:00 Uhr
- Montag bis Donnerstag in der Karwoche von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr
- Karfreitag von 14:00 bis 17:00 Uhr
- Ostersonntag von 14:00 bis 17:00 Uhr
- Ostermontag von 14:00 bis 16:00 Uhr

und zu allen Gottesdiensten

Eintritt frei

Die Kirchengemeinde Weingarten hat auch in diesem Jahr einen Osterweg vorbereitet.
Szenische Darstellungen, Bilder und Texte laden ein zur Betrachtung und persönlicher Andacht.



Herzliche Einladung zum



einmal im Monat
im evangelischen Gemeindehaus!

9. April 2023 um 10.00 Uhr
Wir feiern miteinander Ostern!

11. Juni 2023 um 10.00 Uhr
„Pfingsten – Feuer und Flamme für Jesus!“


16. Juli 2023 um 10.00 Uhr
„Mit Jona durch Wind und Wellen -
weil Gott barmherzig ist!“

KiGo beim Wein- und Straßenfest



Liebe Eltern, Sie können Ihr Kind immer auch schon ab 9.45 Uhr in den KiGo-Raum ins Gemeindezentrum bringen. Parallel können Sie den Gottesdienst in der Kirche für die Erwachsenen mitfeiern. Der offizielle Start des Kindergottesdienstes ist dann um 10.00 Uhr.
Im Mai können wir leider keinen KiGo anbieten, da sind die Mitarbeitenden gerade bei unseren Konfirmationen eingespannt.

Wir freuen uns auf DICH - Dein KiGo-Team!





**Über Grenzen
laufen
Norman Bücher**

15.04.2023

Über Grenzen laufen
Live Multivisions-Vortrag, Norman Bücher

Samstag, 15.04.2023, 20.00 Uhr
Saalöffnung ab 19.00 Uhr
TSV-Vereinszentrum, GEGGUS Sportpark
Eintritt: 10,- EUR / p. Person

Tickets erhältlich bei:
Benz Lifestyle
GEGGUS Sportpark, Montag & Donnerstag (8-13 h)

Chor KONZERT

in der evangelischen Kirche
Weingarten

Mitwirkende:
Chor des Gesangsvereins Frohsinn
Thomas Schäfer - Tenor
Olga Zheltikova - Klavier
Tanja Benz - Moderation
Alexey Burmistrov - Gesamtleitung

SO 16.04.23 17:00

Eintritt 15 Euro
Einlass 16:00 Uhr
Eintrittskarten erhältlich bei
allen Sängern und Sängern,
bei der Buchhandlung Wolf und
an der Abendkasse



Gesangverein Frohsinn 1886
Weingarten (Baden) e.V.
www.frohsinn-weingarten.de



**Tag der
offenen Tür**

16.04.2023

Tag der offenen Tür
Sonntag, 16.04.2023, GEGGUS Sportpark

Träublelauf ab 10.00 Uhr
Mitmachprogramm für Groß & Klein ab 12.00 Uhr
Umfangreiches Speisen & Getränke-Angebot

Alle Info's zum Programm: www.tsv-weingarten.de




Sie singt drinnen im Herzen
Klezmerkonzert
der Band Shtetltov:

Christoph Lübbe (Viola)



Liana Mogilevskaia
(Violine)



Felix Reichert (Bass)
Heike Scheuer (Klarinette/Gesang)
Tobias Scheuer (Akkordeon)

22. April 2023
19 Uhr
in der ev. Kirche Weingarten/Baden

Der Eintritt ist Frei. Wir bitten um eine Spende für die
Verlegung der Weingartner Stolpersteine
Veranstalter: AG "Jüdisches Leben in Weingarten"

HIER WOHNT
JAKOB LÖWENSTEIN
Jg. 1876
DEPORTIERT 1940
GURS
ERHÖRDET 1942 IN
AUSCHWITZ

HIERWOHNT
HELENA LÖWENSTEIN
geb. 1891
Jg. 1891
DEPORTIERT 1940
GURS
ERHÖRDET 1942 IN
AUSCHWITZ

Bildquellen: Hubert Daul & Shtetltov

Ankündigungen

Deutsches Rotes Kreuz 
DRK-Blutspendedienst
Baden-Württemberg | Hessen
gemeinnützige GmbH

Jede Blutspende zählt: Blut spenden – Leben schenken!
Drei Prozent der Bevölkerung spendet Blut. Dabei wird Blut täglich zur Behandlung von Patient:innen in Krankenhäusern benötigt.

Täglich werden in Baden-Württemberg und Hessen mehr als 2.700 Blutspenden benötigt. Es gibt keine künstliche Alternative für Blut. Patientinnen und Patienten aller Altersklassen sind im Rahmen von Therapien auf die kontinuierliche und lückenlose Versorgung angewiesen. Rund ein Fünftel (19 %) der Blutspenden hilft zum Beispiel Patientinnen und Patienten die infolge einer Krebserkrankung therapiert werden.

Ihr Einsatz zählt! Jetzt Blut spenden und Leben schenken!
Nächster Blutspendetermin:
Mittwoch, dem 12.04.2023
von 14:30 Uhr bis 19:30 Uhr
Walzbachhalle, Kanalstraße 69
76356 Weingarten

Jetzt Blutspendetermin einfach online reservieren unter www.blutspende.de/termine

Hätte, könnte, sollte – einfach machen! Benötigt wird für eine Blutspende nur ca. eine Stunde Zeit, davon dauert die reine Blutentnahme bloß knapp 10 Minuten.

So läuft's: Ablauf einer Blutspende

1. Im Vorfeld Wunschtermin online sichern
2. Anmeldung vor Ort unter Vorlage des Personalausweises
3. Ausfüllen des medizinischen Fragebogens zur Abfrage der Spende Voraussetzungen
4. Mit einem kleinen Piks in den Finger wird der Hämoglobinwert bestimmt
5. Ärztliches Gespräch zur Feststellung der Spende fähigkeit
6. Die Blutspende: Abnahme von ca. 500ml Blut
7. Ruhepause und Verpflegung im Anschluss an die Spende

Alle Termine sowie kurzfristige Änderungen, aktuelle Maßnahmen und Informationen rund um das Thema Blutspende erhalten Interessierte online unter www.blutspende.de oder telefonisch kostenfrei unter **0800 11 949 11**. Die Teilnahme an der Blutspende ist nur mit Terminreservierung möglich.



Hallo Sportabzeichenfreunde und Fitnessbegeisterte,

am 16. April veranstaltet der TSV Weingarten einen Tag der offenen Tür.

Neben dem 2. Träubleslauf und vielen Kennenlern- und Mitmachangeboten werden auch wir vom Sportabzeichenteam mit dabei sein und die Saison eröffnen.

Kommt einfach vorbei und macht mit. Eine Anmeldung oder Mitgliedschaft im Verein ist hierzu nicht erforderlich. Unsere Sportabzeichentreffs sind offen für Jedermann.

Wer also Spaß am Sport hat und seine Fitness mal austesten möchte, ist bei uns goldrichtig.

Das Sportabzeichenteam Simone und Richie freut sich riesig auf euch.

Kontakt: Simone Garcia Montes Tel. 609047 oder sportabzeichen@tsv-weingarten.de

Leichtathletikabnahme beim Geggus-Park in Weingarten:
Sonntag 16.04. von 12.00 – 16.00 Uhr

Geänderte Erreichbarkeit an Gründonnerstag



Die Deutsche Rentenversicherung (DRV)

Baden-Württemberg informiert, dass an Gründonnerstag, 6. April 2023, alle Dienststellen inklusive der Regionalzentren und Außenstellen bereits ab 16 Uhr für den Besucherverkehr geschlossen werden. Auch die Video- und telefonischen Beratungen enden um 16 Uhr.

Das kostenlose Servicetelefon des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers endet aufgrund einer bundeseinheitlichen Vorfeiertagsregelung bereits um 15.30 Uhr. Ab Dienstag, 11. April 2023, sind sämtliche Dienststellen wieder zu den üblichen Öffnungszeiten erreichbar.

Den vorliegenden Text und weitere Informationen können Sie auf unserer Internetseite unter <http://www.deutsche-rentenversicherung-bw.de> abrufen.

Ambulante Hospizgruppe - Angebote im April



Leben dauert bis zum Schluss

Ehrenamtliche Begleitung für Schwerkranke am Lebensende und deren Angehörige

Wir begleiten Sie zu Hause, in der Pflegeeinrichtung, im Krankenhaus oder bei der Lebenshilfe Bruchsal-Bretten e.V.

Trauer-Einzelgespräche

Termine individuell nach Vereinbarung

Verwitwet mitten im Leben

Selbsthilfegruppe (bis 65 Jahre)

Montag, 17. April von 19 bis 21 Uhr, Kaiserstraße 18, 76646 Bruchsal

Wir bitten um Anmeldung.

TrauerCafé

Begegnungsmöglichkeit für trauernde Menschen

Freitag, 21. April von 16 bis 18 Uhr, Kaiserstraße 18, 76646 Bruchsal

Wir bitten um Anmeldung.

Lesereihe in der Stadtbibliothek Bruchsal

Ich gehe langsam aus der Welt heraus – Lesung und Gespräch über Trauer, Abschied, Sterben

Dienstag, 18. April von 19 bis 21 Uhr, Stadtbibliothek, Am Alten Schloß 4, 76646 Bruchsal

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Anmeldungen, Informationen und Anfragen unter Telefon: (072 51) 320 40 10 oder per Mail an: bruchsal@hospizgruppe.de

Die Ambulante Hospizgruppe ist eine Regionalgruppe der Internationalen Gesellschaft für Sterbebegleitung und Lebensbeistand e.V. (IGSL-Hospiz), einer der größten Dachorganisationen der Hospizbewegung in Deutschland.

Spendenkonto: Volksbank Bruchsal-Bretten IBAN: DE87 6639 1200 0000 1311 30

Wir sind wieder persönlich für Sie da!

Um Ihre Wartezeiten zu verkürzen, empfehlen wir Ihnen die Nutzung unserer Online-Terminvereinbarung.

Zentrale: gemeinde@weingarten-baden.de oder Telefon 07244 7020-0.

Weitere Informationen finden Sie online unter www.weingarten-baden.de

Bürgerbüro (Pass- u. Meldeamt, Sozial- u. Gewerbeamt)

Montag - Donnerstag: 07.30 - 18.00 Uhr, Freitag: 07.30 - 12.00 Uhr darüber hinaus Montag - Donnerstag bis 20.00 Uhr nach vorheriger Vereinbarung, Tel. 7020-0



Finanzverwaltung & Gemeindekasse (Marktplatz 4, 1. OG)

Montag - Freitag: 08.30 - 12.00 Uhr, Dienstag: 14.00 - 18.00 Uhr Der Zugang ist barrierefrei über den Fahrstuhl möglich.

Ortsbauamt (Marktplatz 4, 2. OG)

Dienstags: 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr Freitags: 08.30 - 12.00 Uhr, Anfragen per Telefon sowie E-Mail werden auch weiterhin an allen Arbeitstagen angenommen.

Der Zugang ist barrierefrei über den Fahrstuhl möglich.

Grundbucheinsichtsstelle, Zimmer 18 (Marktplatz 2)

Dienstags 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Der Zugang ist barrierefrei über den Fahrstuhl möglich.

Rathaus

(Standes-, Haupt-, Ordnungsamt sowie Personalverwaltung und Öffentlichkeitsarbeit)

Montag - Freitag: 08.30 - 12.00 Uhr, Dienstag: 14.00 - 18.00 Uhr

E-Mail: gemeinde@weingarten-baden.de

E-Mail Amtsblatt: amtsblatt@weingarten-baden.de

Homepage: www.weingarten-baden.de

Der Zugang ist barrierefrei über den Fahrstuhl möglich.

GemeindeBibliothek

Rathausplatz 4

76356 Weingarten (Baden)

Tel. 07244/6088960

bibliothek@weingarten-baden.de

<https://bib.weingarten-baden.de/>

Öffnungszeiten:

Montag: geschlossen

Dienstag: 09.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch: 09.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Donnerstag: 09.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag: 09.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Samstag: 09.30 Uhr bis 12.30 Uhr



Recyclinganlage Dörnig

Grünabfallplatz Mineralix

Öffnungszeiten

Mo. - Do.: 7.00 Uhr - 16.30 Uhr

Freitag: 7.00 Uhr - 16.00 Uhr

Samstag: 8.00 Uhr - 16.00 Uhr

Annahme von Grünschnitt möglich

Letzte Annahme 15 Minuten vor Schließung!



Walzbachbad - Tel.: 706460



Öffnungszeiten Walzbachbad:

	Frühschwimmen	Allgemeine Badezeit
Montag	geschlossen	nur Vereine
Dienstag	6.30 - 10.00 Uhr	15.00 - 21.00 Uhr
Mittwoch	6.30 - 8.00 Uhr	18.00 Uhr Wassergymnastik 14.00 - 15.00 Uhr Frauen, Mutter und Kind 15.00 - 21.00 Uhr nur Vereine
Donnerstag	6.30 - 8.00 Uhr	nur Vereine
Freitag	6.30 - 10.00 Uhr	14.00 - 21.00 Uhr 18.00 Uhr Wassergymnastik
Samstag	-	13.00 - 19.00 Uhr
Sonntag	-	9.00 - 15.00 Uhr

Badeschluss ist immer 30 Minuten vor Schließung.

Der Saunabetrieb ist bis auf Weiteres eingestellt.

Bauhof / Wertstoffhof der Gemeinde Weingarten

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag: 15:30 Uhr bis 17 Uhr;

Samstag: 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr

!! Achtung Änderungen!!

Der Wertstoffhof nimmt gebührenfrei entgegen:

Elektrogeräte

Annahme von: Haushaltskleingeräten, Unterhaltungselektronik, Computer und Telekommunikationsgeräten, Elektrogeräte (ohne Batterie), Lampen (ohne Leuchtmittel).

Keine Annahme von: Haushaltsgroßgeräten, Kühlschränke, Waschmaschinen, Nachtspeicheröfen.

Bildschirme und TV-Geräte (Neu! Größe jedoch max. 50 x 50 cm.

Annahme von: Röhrenbildschirmen, Fernsehgeräten, Computerbildschirmen, Flachbildschirmen.

Elektroaltgeräte mit fest verbauter Batterie

Annahme von: Tablets, Navigationsgeräten, Rasierapparaten, elektr. Zahnbürsten, andere Haushaltskleingeräte mit fest verbauten Batterien.

Leuchtmittel

Annahme von: Energiesparlampen, LED Lampen, Kompakt-Leuchtstofflampen, Leuchtstoffröhren.

Batterien

Annahme von: Kleinen Batterien, Großen Batterien

Altpapier

Annahme von: Schreib-, Kopier- und Druckerpapier, Zeitungen und Zeitschriften, Prospekte, Bücher und Kataloge, Papierstreifen aus Aktenvernichtern.

Keine Annahme von: Aktenordnern, Fotopapier, Tapeten, Backpapier, Hygienepapiere.

Kartonagen, Pappe und Styropor

Annahme von: Kartonagen, Pappschachteln, Wellpappe, Papprollen und Versandrohren, sowie sauberem Verpackungstyropor

Kartonage und Pappe

Keine Annahme von: Verbunde, Pappgeschirr, Luftkissen.

Metallschrott

Annahme von: Eisen- und Stahlschrott, Buntmetalle (z.B. Kupfer oder Aluminium), Fahrräder, Heizkörper, Motoren (ohne Betriebsmittel).

Keine Annahme von: Bauschaumkartuschen, Spraydosen, Gasflaschen, Feuerlöscher, Gehäuse von Nachtspeicheröfen.

Altholz

Annahme von: Unbehandelten Brettern und Holzschnitzel, Spanplatten, Holzmöbel, Paletten und Transportkisten, Innentüren und Zargen, Dielen und Parkett.

Keine Annahme von: Imprägnierten Bauhölzern, Dachsparren oder Dachbalken, Holz aus dem Außenbereich, wie Gartenmöbel oder Zäune, Holzimitate wie Laminat, Möbel mit Stoffbezügen oder Flechtmöbel, Holztüren mit Glaseinsatz.

Annahme von Bioabfall

Verwertbarer Bauschutt

Annahme von: Fliesen, Keramik, Ziegel und Mauerwerk, Zier- oder Pflastersteine, ausgehärteter Beton.

Keine Annahme von: Bauschutt mit Teer- und Bitumenhaftungen, Schamottesteine (z.B. aus Kaminen und Nachtspeicheröfen), Asbestzement, Putz, Mörtel auf Gipsbasis, Gemischte Baustellenabfälle (Folien, Styropor, Holzreste).

Bei allen Anlieferungen auf dem Wertstoffhof ist zu beachten, dass nur haushaltsübliche Mengen angenommen werden. Die Anlieferung von vermischtem Material ist nicht zulässig, d.h. die Abfallarten müssen getrennt voneinander abgegeben werden. Ebenso werden nur Abfälle (wie oben beschrieben, kein Restmüll) von Privatkunden aus dem Landkreis Karlsruhe entgegengenommen. Bitte auch keine Abfallsäcke oder Ähnliches außerhalb der Öffnungszeiten vor dem Tor beim Wertstoffhof abstellen.

Kinder- & Jugendtreff Weingarten

Dienstag:	12:00 – 14:00 Sprechzeit
	14:00 – 17:00 Mädchentreff (6-11 Jahre)
	17:00 – 21:00 Offener Treff (ab 11 Jahren)
Mittwoch:	14:00 – 15:30 Juze on Tour
	15:30 - 17:30 Näh- & Kreativwerkstatt (mit Anmeldung!)
	17:30 – 20:00 Offener Treff (ab 11 Jahren)
Donnerstag:	16:00 – 18:00 Kidstreff (6- 11 Jahren)
	18:00 – 21:00 Offener Treff (ab 11 Jahren)
Freitag:	15:00 – 18:00 Aktionsnachmittag (6- 11 Jahren)
	18:00 – 21:00 Offener Treff (ab 11 Jahren)
Sonntag:	14:00 – 18:00 Sonntagstreff (ab 10 Jahren/ 14 tägig)



Die Seite der Volkshochschule



ZUMBA®fitness Anita Willy
 Ein ausdrucksstarkes und spannendes Fitnessprogramm, bei dem man sich tanzend fit halten kann und noch eine Menge Spaß dabei hat. Es wird nach lateinamerikanischen Rhythmen wie Salsa, Merengue, Samba oder Reggaeton getanzt. ZUMBA® verbindet Elemente von Aerobic, Intervalltraining sowie Krafttraining, um bestmögliche Ergebnisse in Bezug auf Kalorienverbrennung, Ausdauer, Formung und Straffung der Figur zu erreichen. Es sind keine Vorkenntnisse notwendig. Sie bestimmen selbst die Ausführung und Intensität der einzelnen Bewegungen. Man muss nicht tanzen können, das Wichtigste ist, sich zur Musik zu bewegen und Spaß daran zu haben. Fragen beantwortet gerne Frau Willy, Tel.: 01 59 / 01 63 52 99
I302H243WN: Montag, 24.04.2023, 19:30 bis 20:30 Uhr



AROHA® Gabriele Lehnert
 Ein effektives und unkompliziertes Bewegungsangebot. Insbesondere Sportanfänger und Wiedereinsteiger, Menschen, die Stress abbauen wollen, Gewicht reduzieren oder ihre allgemeine Fitness verbessern möchten, aber keine komplizierten Bewegungen durchführen wollen, finden hier ein ideales Programm. AROHA® ist ein Kurs, an dem jede/r ohne Vorkenntnisse und in jedem Alter und Trainingszustand teilnehmen kann. Es ist ein Ganzkörpertraining, das Gesäß, Oberschenkel und Bauch festigt und zu innerer Ausgeglichenheit beiträgt.
I302H304WN: Freitag, 28.04.2023, 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr

XCO-Shape, ONLINE-Kurs Mo. 17.04.2023, 18:00 Uhr
Pilates Anfänger Mi. 19.04.2023, 17:20 Uhr
Pilates Mittelstufe Mi., 19.04.2023, 18:25 Uhr
Faszien und Tiefenmuskulatur Mi. 19.04.2023, 19:30 Uhr
Fitnessgymnastik, der Starttermin ist noch offen. Di. 18:00 Uhr
Fitness, Workout, Trends Di. 13.06.2023, 19:00 Uhr
Rückenfit Do. 27.04.2023, 18:30 Uhr

Senior mobil - wer rastet der rostet



Senior mobil - Wer rastet, der rostet Sabine Holzinger
 Ein Fitness- und Gesundheitstraining für Seniorinnen und Senioren. Es werden Kraft und Ausdauer trainiert, das Gleichgewicht geschult, Koordination, Konzentration und Reaktionsfähigkeit verbessert sowie der Bewegungsmangel reduziert. Frau Holzinger ist Sturzprophylaxetrainerin und Senioren-Sportlehrerin.
I302H282WN: Mittwoch, 19.04.2023, 10:30 Uhr - 11:45 Uhr

Fit mit dem Flexi-Bar® Do. 20.04.2023, 9:00 Uhr

Eine Auswahl unserer Online-Kurse finden Sie unter dem Link:
www.vhs-karlsruhe-land.de/programm/digitales-online-kurse



im Landkreis Karlsruhe e.V.
 ... eine Einrichtung Ihrer Gemeinde

Außenstelle Weingarten
 Leitung, Information und Anmeldung:
 Birgit und Achim Schäfer,
 Am Bildhäusle 9, 76356 Weingarten
 Telefon (AB): 0 72 44 / 73 71 18
 E-Mail: vhs-weingarten@web.de
 Internet: www.vhs-karlsruhe-land.de/weingarten

Yoga-Kurse	Termine
Yoga	Mo. 17.04.2023, 18:00 Uhr bzw. 19:45 Uhr
Yoga	Di. 18.04.2023, 17:00 Uhr bzw. 19:30 Uhr
Yoga	Mi. 19.04.2023, 09:30 Uhr
Yoga	Do. 20.04.2023, 09:30 Uhr, 17:00 Uhr bzw. 19:30 Uhr

Yoga Vinyasa-Stil (Mittelstufe) Julia Schöffler
 Im fließenden Vinyasa-Stil können erfahrenere Yogis ihre Praxis vertiefen. Verbunden mit der Atmung liegt der Fokus auf dem Ineinanderfließen der Asanas aus dem Sonnengruß heraus. Atemübungen, Meditation und Entspannung runden das Ganze ab. Der Kurs hat 5 Termine.
I301H194WN: Montag, 08.05.2023, 19:30 Uhr bis 21:00 Uhr



Durch Selbstbewusstsein zu mehr Wirkung und Präsenz
 Alexandra Lohr
 In diesem Workshop begleite ich Sie mit meinen Pferden in einem wertschätzenden und urteilsfreien Rahmen hin zu mehr Selbst-Bewusstsein. Durch die Anregung Ihrer Selbstreflexion und dem Fokus auf Ihren Ressourcen können Sie bewusst erleben, welche Potenziale und Stärken Sie bereits alle in sich tragen. Durch das Zusammensein mit den Pferden trainieren Sie soziale Fähigkeiten wie Empathie, Achtsamkeit, Beziehungsfähigkeit, Grenzen erkennen und setzen können, Mut, Stärke sowie Ihre Beobachtungsgabe, Ihre Wahrnehmungsfähigkeit und Ihre Intuition sowie vieles mehr. Dieser Workshop kann Sie von innen heraus stärken und durch das Wissen Ihrer Wirkung, Ihren Fähigkeiten und Ihrer Ausstrahlung eine neue Form der Präsenz entwickeln. Erleben Sie sich, erfahren die kraftspendende Arbeit in der Natur und genießen die Wirksamkeit der Pferde als Basis für Ihre persönliche Entwicklung.
I106H101WN: Samstag, 22.04.2023, 10:00 bis 17:00 Uhr
 Veranstaltungsort: Hof Siedental in Weingarten

Kirchen

Ökumene Gottesdienste

Evangelische und katholische Kirche

Donnerstag, 06. April 2023

15:45 Uhr Gottesdienst im Haus Edelberg

Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirche



„Wie soll ich dich empfangen und wie begegne ich dir?“ fragt Paul Gerhardt in einem Lied, dass wir zumeist in der Adventszeit singen. Mindestens aber die zweite Strophe hat mit diesem Sonntag, Palmsonntag, zu tun:

„Dein Zion streut dir Palmen und grüne Zweige hin, und ich will dir in Psalmen ermuntern meinen Sinn. Mein Herz soll dir grünen in stetem Lob und Preis und deinem Namen dienen, so gut es kann und weiß.“

Jesus zieht in Jerusalem ein, die Menschen vor dem Tor säumen den Weg, bereiten mit Palmwedeln und ihren Kleidern einen „ausgerollten Teppich“ und jubeln. Sie erinnern sich an seine Wunder, seine Predigten. Sie huldigen Jesus wie einen König, der in die Stadt einzieht.

Das hat den Machthabern und der religiösen Führungsschicht drinnen nicht gefallen.

Ausgang der Geschichte wohlbekannt.

„Wie soll ich dich empfangen und wie begegne ich Dir?“ fragt Paul Gerhardt sich selbst und alle, die das Lied mitsingen. Beide Antworten von damals (Hingabe und Jubel – Ablehnung, Verurteilung) sind auch heute möglich. Entweder ich merke oder erinnere mich daran, was Jesus in meinem Leben schon an Gutem bewirkt hat, und juble ihm innerlich zu oder ich gebe ihm keine Chance und erkläre ihn für tot.

Wobei einen Unterschied zu damals gibt es schon. Heute kann und darf ich wissen, wie die Geschichte damals an Ostern ausgegangen ist. Gott hat sich zu dem bekannt, der von der Welt abgelehnt und getötet worden war und hat ihn an Ostern auferweckt. Das Leben hat über den Tod gesiegt.

„Wie soll ich dich empfangen und wie begegne ich dir?“

Ein gesegneter Palmsonntag und eine gute Karwoche wünscht Diakonin Elke Seiter

Gottesdienste und Termine

Sonntag, 02. April 2023

10:00 Uhr Miteinander-Gottesdienst in der Kirche mit Pfarrer Jochen Stähle - anschließend Kirchencafé

Montag, 03. April 2023

14:30 Uhr Gemeindenachmittag im Gemeindehaus
19:00 Uhr Passionsandacht in der Kirche – Diakonin E. Seiter

Dienstag, 04. April 2023

19:00 Uhr Passionsandacht in der Kirche – Diakonin E. Seiter
19:30 Uhr Kirchenchorprobe im Gemeindehaus

Mittwoch, 05. April 2023

16:00 Uhr Musikalisches Theaterstück „Bonhoeffer – Der mit dem Lied“ in der evangelischen Kirche in Staffort
Der Frauenkreis trifft sich um 15:30 Uhr am Gemeindehaus, um Fahrgemeinschaften zu bilden. Bitte anmelden bei Frau Hill oder Frau Seiter.
19:00 Uhr Passionsandacht in der Kirche – Diakonin E. Seiter

Gründonnerstag, 06. April 2023

15:45 Uhr Gottesdienst im Haus Edelberg
19:00 Uhr Gottesdienst mit Tischabendmahl in der Kirche – Pfarrer J. Stähle

Karfreitag, 07. April 2023

10:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst mit Kirchenchor – Pfarrer J. Stähle

Osternacht, 08. April 2023

21:00 Uhr Ökumenischer Beginn am Osterfeuer an der Bachterasse
Anschließend Gottesdienst in der Kirche – Pfarrer J. Stähle u. Diakonin E. Seiter

Ostersonntag, 09. April 2023

07:30 Uhr Auferstehungsfeier auf dem Friedhof mit dem Posaunenchor – Pfarrer J. Stähle
10:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Kirche mit dem Posaunenchor – Pfarrer J. Stähle
zeitgleich Kindergottesdienst im Gemeindehaus

Ostermontag, 10. April 2023

10:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche – Diakonin E. Seiter

Osterstationenweg

Auch in diesem Jahr gestalten wir in der Auferstehungskirche mit biblischen Erzählfiguren einen **Osterstationenweg von Jesu Einzug in Jerusalem bis zur Auferstehung**. Szenische Darstellungen, Bilder und Texte laden ein zur Betrachtung und persönlicher Andacht.

Die Kirche ist zu folgenden Zeiten dafür geöffnet:

02.04.2023 Palmsonntag 15:00 – 17:00 Uhr
03.-06.04.2023 Montag – Donnerstag 18:00 – 19:00 Uhr
07.04.2023 Karfreitag 14:00 – 17:00 Uhr
09.04.2023 Ostersonntag 14:00 – 17:00 Uhr
10.04.2023 Ostermontag 14:00 – 16:00 Uhr

Herzliche Einladung zum **Osterverkauf** in der Pfarrhausscheune, Kirchstr. 6 **vom 31. März bis zum 07. April von 9:00 – 18:00 Uhr**

Sie können selbstgestaltete Ostergeschenke und Dekoratives für die Osterzeit und den Frühling einkaufen. Der Erlös ist zu jeweils 50 % für die Jugendreferentinnen-Stelle des CVJM und für die Evangelische Kirchengemeinde bestimmt. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Mit einem Anruf zur Andacht - Gottes Wort für die Ohren und die Seele – wie im „Ohrensessel“

In den etwa 7 Minuten langen Folgen liest Elke Seiter in der Regel einen Bibeltext oder eine Kurzgeschichte, hat einige Gedanken dazu, betet und lädt ein mit ihr das Vater Unser zu beten. Oft singt sie auch ein oder zwei Liedverse und lädt ein zum Mitsingen.

Sie kennen Ohrensessel noch nicht? Dann rufen Sie an! 07244 5573999.

Aktuelle weiteren Informationen erhalten Sie im Schaukasten und auf der Homepage www.ekiwei.de

Kontakt

Evangelisches Pfarramt Weingarten (Baden)
Kirchstr. 6
76356 Weingarten
Telefon 07244 6073670
E-Mail pfarramt@ekiwei.de

Öffnungszeiten des Pfarramtes

Dienstags 10:00 – 15:00 Uhr
Donnerstags 13:00 – 17:00 Uhr
Freitags 10:00 – 15:00 Uhr

Liebenzeller Gemeinschaft Weingarten

gemeinsam glauben leben



Jede Woche:

Unsere regelmäßigen Veranstaltungen finden, soweit nicht anders angegeben, wöchentlich statt.

Montag

09.30 - 11.00 Uhr: "Windelrock", Eltern-Kind-Treff für Kinder zw. 0 - 3 Jahren und deren Eltern (außerhalb der Schulferien)

Dienstag

19.00 - 20.30 Uhr: "TaG" für Teens (außerhalb der Schulferien)

Donnerstag

16.45 - 18.30 Uhr: Abenteuerland, die Jungschar für Jungs und Mädchen von 5-12 Jahren (außerhalb der Schulferien)
19.45 Uhr: Hauskreis "Fishermans Friends"

Freitag

19.30 Uhr: Alpha-Hauskreis (vierzehntägig)

Sonntag

Gottesdienst zu folgenden Uhrzeiten:
02.04. 10.30 Uhr: Samuil Rabrovaliev
07.04. **17.30 Uhr**: Sascha Wössner (Karfreitag)
09.04. 10.30 Uhr: Samuil Rabrovaliev
16.04. 10.30 Uhr: Tina Jabbarian
23.04. 10.30 Uhr: Armin Hassler
30.04. 10.30 Uhr am Baggersee: Sascha Wössner

Kontakt:

Liebenzeller Gemeinschaft Weingarten
Jöhlinger Str. 2a
76356 Weingarten
Tel.: 07244-559597
Internet: weingarten.lgv.org

Evangelische-Freikirchliche Gemeinde

www.lebenswerk-weingarten.de



Lebenswerk Weingarten

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde (K.d.ö.R.)
Jöhlingerstr. 116, 75056 Weingarten

Lebenswerk Gemeindebüro

Telefon 07244 / 722917

Bürozeiten: Di. 9.00-13.00 Uhr und Fr. 15.00-18.00 Uhr

pastor@lebenswerk-weingarten.de

Unsere Gottesdienste sind auch online zu sehen, im Livestream unter:

www.lebenswerk-weingarten.de oder
www.lebenswerk-weingarten.de/youtube

Sonntag, 02.04.2023

10.00 Uhr Gottesdienst
Predigt: Samuel Scheel

Ostersonntag, 09.04.2023

10.00 Uhr Gottesdienst
Predigt: Olaf Engelmann

Sonntag, 16.04.2023

10.00 Uhr Gottesdienst
Predigt: Olaf Engelmann

Sonntag, 23.04.2023

10.00 Uhr Gottesdienst
Predigt: Olaf Engelmann

Sonntag, 30.04.2023

10.00 Uhr Gottesdienst
Predigt: Nicklas Jarstorff

Kleingruppen des Lebenswerk Weingarten

Infos über das Gemeindebüro

Royal Rangers Stamm 276 Weingarten

Das Programm für kleine und große Abenteurer
Stammtreffen Freitags um 17.30 Uhr
Mehr Infos unter: <https://www.rr276.de>

Godline

Das Programm für Teenager & Jugendliche ab 14 Jahren
Freitags um 19.30 Uhr, Mehr Infos unter:
<http://www.facebook.com/godline>
[Instagram@lebenswerk-youth](https://www.instagram.com/lebenswerk-youth)

Integrative Mal-Werkstatt

ein kreatives Angebot für Kinder von 4-13 Jahren mit unterschiedlichem kulturellen Hintergrund
Dienstag um 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Informationen und Ansprechpartner:
B. Metzler, Mail: bk.metzler@web.de

Neuapostolische Kirche



Gottesdienstanzeige

Sonntag 02.04.2023 09:30 Gottesdienst zu Palmsonntag
Einwahl über Telefon ist möglich

Freitag 07.04.2023 09:30 Gottesdienst zu Karfreitag

Einwahl über Telefon ist möglich

Sonntag 09.04.2023 10:00 Oster-Gottesdienst mit Stammapostel Schneider

Übertragung in Karlsruhe-Neureut
Einwahl über Telefon ist möglich

Mittwoch 12.04.2023 20:00 Gottesdienst

Einwahl über Telefon ist möglich

Alle weiteren örtlichen Veranstaltungen sind bis auf weiteres ausgesetzt.
Weitere Informationen zur Neuapostolischen Kirche finden Sie hier:
www.nak.org (international)
www.nak-sued.de (Süddeutschland)
und unter www.nak-bretten-bruchsal.de

Schulen

Musikschulen



Zum Glück gibt's die Musikschule Hardt!
Musik macht froh!



Wir machen Musik! Und das nicht erst seit gestern! In diesem Jahr haben wir allen Grund zur Freude!



Cooler Sockel!

Denn wir feiern **30 Jahre Musikschule Hardt!** Es wird bereits überlegt und geplant. Eure Lehrer werden Euch informieren, was alles geplant ist. Wir freuen uns auf viele verschiedene (kleine) Konzerte und Auftritte in allen Verbandsgemeinden.

Alle Informationen rund um unsere Schule gibt es hier:
www.musikschule-hardt.de/
Anmeldung/Preisliste).

Bei Fragen rund um die Musikschule sind wir für Euch da: Tel. 07249/1859 oder sekretariat@musikschule-hardt.de.
Bleibt gesund! Euer Team der Musikschule Hardt

Kinderbetreuungseinrichtung

Eine Tagesmutter als soziales Umfeld

„Wir haben uns für die Kindertagespflege entschieden, weil wir beide berufstätig sind und das soziale Umfeld wie Oma und Opa nicht in greifbarer Nähe ist“, erklärt Frau M. und beschreibt dabei, wie zufrieden sie mit der Betreuung durch die Tagesmutter ihrer Tochter ist.

Unsere Tageseltern bieten eine familiennahe Betreuung zu individuellen Betreuungszeiten an. Dabei dürfen maximal fünf Kinder gleichzeitig betreut werden. Suchen auch Sie eine solche Betreuung für Ihr Kind? Dann wenden Sie sich an uns und wir machen uns gemeinsam auf die Suche nach der richtigen Betreuungsform!



TAGESELTERNVEREIN
Bruchsal Landkreis Karlsruhe Nord e.V.



Wir informieren Sie gerne auch über die Möglichkeiten der finanziellen Zuschüsse zur Kindertagespflege.

Wir freuen uns auf Sie! Ihre Ansprechpartnerin für Fragen bzgl. Kindertagespflege und Tageseltern in der Gemeinde Weingarten: Frau Ritzmann, Telefon-Nr.: 07251 981 987 809

E-mail: c.ritzmann@tev-bruchsal.de

Sprechstunden in Weingarten jeden 1. Mittwoch im Monat

Nächster Termin am 05.04.2023!

9 bis 11 Uhr im Rathaus Weingarten, Trauzimmer im EG

Landratsamt Karlsruhe



Die Pflegestützpunkte im Landkreis Karlsruhe unterstützen mit einem Vortrag bei finanziellen Fragen rund um das Thema Pflege

Mit der Veranstaltungsreihe „Perspektiven des Älterwerdens“ bieten die Pflegestützpunkte Landkreis Karlsruhe gemeinsam mit verschiedenen Kooperationspartnern Vorträge zu Themen wie Finanzen, rechtliche Vorsorge, Pflege zu Hause sowie seelischer und körperlicher Gesundheit an. Sie richten sich vor allem an pflegende Angehörige, Betreuungspersonen und Fachkräfte. Am Donnerstag, 20. April, um 16 Uhr findet ein weiterer Vortrag statt. Dieser konzentriert sich auf das Thema „Wenn das Amt die Pflege zahlt“. Veranstaltungsort ist der Bürgersaal im Rathaus Stutensee-Blankenloch, Rathausstraße 3. Als Referent spricht Susanne Fränkle vom Landratsamt Karlsruhe aus der Fachabteilung Hilfe zur Pflege.

Die Pflegeversicherung ist eine Art „Teilkaskoversicherung“. Die Versorgung zu Hause oder im Pflegefall kann daher durchaus einen finanziellen Eigenanteil der Betroffenen und deren Familie fordern. Nicht jeder ist in der Lage, diesen Eigenanteil zu leisten. Häufig stellen sich Fragen nach Unterstützungsmöglichkeiten vom Amt, ob Kinder für Eltern zahlen müssen oder welche Art von Hilfe finanziert werden kann. Es ergeben sich viele Unsicherheiten beim Thema Sozialhilfe im Alter. Im

Rahmen des Vortrages werden grundlegende Informationen über die „Hilfe zur Pflege nach SGB XII“ dargestellt. Es besteht die Möglichkeit, Fragen an die Referentin zu stellen.

Der Eintritt ist kostenfrei. Um eine Anmeldung wird gebeten beim Pflegestützpunkt Landkreis Karlsruhe, Standort Stutensee, per Telefon unter 0721 936-71680 sowie per Mail an pflegestuetzpunkt.stutensee@landratsamt-karlsruhe.de.

Parteien und Wählervereinigungen

Weingartener Bürgerbewegung
www.wbb-weingarten.de



Sie möchten sich aktiv beteiligen oder über die Kommunalpolitik in Weingarten informiert werden? Sie möchten mehr über die Arbeit des Vorstandes und der Gemeinderatsfraktion erfahren? Besuchen Sie unseren Internetauftritt unter wbb-weingarten.de. Hier finden Sie regelmäßig Beiträge, Stellungnahmen, Anträge und Positionen zu aktuellen Themen und Ideen für Weingarten.

Sie haben auch **Vorschläge und Impulse für Weingarten**? Oder einfach nur eine Frage zu einem Thema? Schreiben Sie uns einfach eine E-Mail oder rufen Sie uns an.

Sie haben Interesse an einer **Mitgliedschaft**? Informationen hierzu sowie unsere Haupt- und Beitragssatzung finden Sie auf unserer Internetseite unter der Rubrik „Mitglied werden & Unterstützen“.

Auch auf unseren Social Media Kanälen bei **Facebook** und **Instagram** berichten wir meist wöchentlich über verschiedene Aktivitäten und geben Einblicke in unsere Arbeit. Schauen Sie doch mal rein oder schreiben Sie einen Kommentar zu einem unserer zahlreichen Beiträge. Auch hier antworten wir gerne themenbezogen auf Ihre Fragen.

facebook.com/wbb.weingarten
instagram.com/wbb.weingarten

Wir freuen uns auf Ihren Kontakt.

WBB-Fraktion:

fraktion@wbb-weingarten.de

WBB-Vorstand:

vorstand@wbb-weingarten.de

Die **Mitglieder der WBB-Fraktion** erreichen Sie unter:

Timo Martin (Fraktionsvorsitz - Tel.: 8339 - Mobil: 0151 1143 4306 - E-Mail: t.martin@wbb-weingarten.de)

Hans-Martin Flinspach (stellv. Fraktionsvorsitz - Tel.: 5327 - Mobil: 0152 2958 3009 - E-Mail: h.flinspach@wbb-weingarten.de)

Philipp Reichert (Tel.: 540841 - Mobil: 0160 9774 2075 - E-Mail: p.reichert@wbb-weingarten.de)

Marielle Reuter (Tel.: 558899 - Mobil: 0160 9466 3038 - E-Mail: m.reuter@wbb-weingarten.de)

Vorstand:

Lorenz Spohrer (Vorstandsvorsitzender - Tel.: 0151 6512 7228 - E-Mail: l.spohrer@wbb-weingarten.de)

CDU Weingarten



Telefonsprechstunde mit Nicolas Zippelius MdB

Der CDU-Bundestagsabgeordnete des Wahlkreises Karlsruhe-Land, Nicolas Zippelius, wird am **Donnerstag, 6. April 2023 von 16.00 bis 17.30 Uhr** eine Telefonsprechstunde anbieten. Interessierte Bürgerinnen und Bürger, die mit Herrn Zippelius ins Gespräch kommen möchten, können sich gerne unter der Telefonnummer: 07244-9464917 im angegebenen Zeitraum melden.

„Mir ist der persönliche Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern meines Wahlkreises sehr wichtig. So kann ich direkt die Anliegen vor Ort aufgreifen und mit in meine politische Arbeit einfließen lassen. Ich freue mich auf den Austausch mit Ihnen“, so Zippelius.

Sie interessieren sich für Kommunalpolitik? Sie haben Fragen oder Anregungen?

Wir stehen für Sie als Ansprechpartner gerne zur Verfügung, selbstverständlich auch zu Themen der Europa-, Bundes- oder Landespolitik. Sie wollen Politik aktiv mitgestalten? Dann sprechen Sie uns an! Besuchen Sie auch unsere Homepage für weitere Informationen:

www.cdu-weingarten.de
oder unsere Social Media Kanäle:
www.facebook.com/CduWeingartenBaden/

Instagram: [cduweingarten](https://www.instagram.com/cduweingarten)

CDU- Vorstand:

Dr. Andrea Friebe, Vorsitzende, Tel. 55124 oder cduweingarten@t-online.de
Michael Hoffmann, Stellvertretender Vorsitzender, Tel. 737840
Robert Scholz, Stellvertretender Vorsitzender, Tel. 0171 2780960
Nicolas Zippelius, Stellvertretender Vorsitzender, Tel. 3830
Georg Busch, Schatzmeister, Tel. 609111
Dominic Harz, Schriftführer, Tel. 0176 39206415

CDU- Gemeinderatsfraktion:

Gerhard Fritscher, Fraktionsvorsitzender, Tel. 3788
Dr. Andrea Friebe, Stellvertretende Fraktionsvorsitzende, Tel. 55124
Sonja Döbbelin 0160 1674507
Jörg Kreuzinger, Tel. 1389
Nicolas Zippelius, Tel. 3830

CDU/Junge Liste- Kreistagsfraktion

Klaus-Dieter Scholz, Tel. 2290 (klaus-dieter.scholz@kreistag-karlsruhe.de)
Nicolas Zippelius, Tel. 3830 (nicolas.zippelius@kreistag-karlsruhe.de)

Unsere zuständigen Abgeordnete:

Daniel Caspary (Europa) – Telefon: 07244 / 9474370
daniel@caspary.de / www.caspary.de
Nicolas Zippelius (Bundestag) – Telefon: 030 / 227-78618
mail@nicolas-zippelius.de / www.nicolas-zippelius.de
Ansgar Mayr (Landtag) – Telefon: 07244 / 9389410
kontakt@ansgar-mayr.de / www.ansgar-mayr.de

Gerne stehen unsere Abgeordnete auch außerhalb der Sprechstunden für ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Für einen individuellen Termin verwenden Sie bitte die o.g. Kontaktdaten.

Grüne Liste

www.gruene-liste-weingarten.de



Einladung zur Jahreshauptversammlung

Liebe Mitglieder und Freunde der GRÜNEN LISTE WEINGARTEN, unsere **Jahreshauptversammlung** findet am **Mittwoch, den 05. April 2023 um 19:30 Uhr**, in der Gaststätte der **Mineralix-Arena, 76356 Weingarten**, statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Berichte der Gemeinderäte aus der Gemeinderatsarbeit
4. Bericht der Kreisrätin aus der Kreistagsarbeit
5. Bericht der Kassiererin
6. Bericht der Kassenprüferin
7. Aussprache über die Berichte
8. Entlastung des Vorstandes
9. Neufassung der Satzung
10. Anträge
11. Sonstiges

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können bis drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden Frank Poller eingereicht werden.

Wir freuen uns auf zahlreichen Besuch.

Frank Poller
(1. Vorsitzender)

Bitte weiterhin vormerken:

Infostand mit Fahrradcodieraktion am Samstag Vormittag, 22.04.2023, in der Bahnhofstraße, Nähe Hartmannsbrücke. Dabei werden wir auch wieder ein **ultrakompaktes Fahrradparksystem** vorführen und weitere **Informationen zum Thema blühende Landschaften** anbieten. Nähere Infos folgen wieder in den nächsten TBR-Ausgaben.

Gemeinderat

Folgende Gemeinderäte stehen als Ansprechpartner zur Verfügung:

Sonja Güntner (Fraktionsvorsitz): Tel. 0175/5272280,

sonja.guentner@gruene-liste-weingarten.de

Petra Frankrone: Tel. 3057,

petra.frankrone@gruene-liste-weingarten.de

Axel Hammen: Tel. 0170/9264398,

axel.hammen@gruene-liste-weingarten.de

Kreistag

Bei Angelegenheiten des **Landkreises** können Sie sich gerne an unsere **Kreisrätin Monika Lauber** wenden: Tel. 609710, monika.lauber@gruene-liste-weingarten.de

Land Baden-Württemberg

Die **BürgerInnensprechstunden der Landtagsabgeordneten unseres Wahlkreises Andrea Schwarz** finden momentan in einem **persönlichen Telefongespräch** immer donnerstags zwischen 16 – 17 Uhr statt. **Um einen Termin zu vereinbaren, schreiben Sie bitte eine E-Mail an andrea.schwarz@gruene.landtag-bw.de**

Wenn Sie Interesse an einer Mitarbeit bei der **GRÜNEN LISTE WEINGARTEN** oder Anregungen haben, können Sie sich gerne an folgende Personen wenden:

- **1. Vorsitzender Frank Poller**, Tel. 9474225,

frank.poller@gruene-liste-weingarten.de

- **2. Vorsitzender Axel Hammen**, Tel. 0170/9264398,

axel.hammen@gruene-liste-weingarten.de



Fahrrad-Codieraktion in Weingarten in Kooperation mit dem adfc

Codieraktion für Fahrräder und Radanhänger am Samstag, den 22. April in der Bahnhofstraße 16 (Nähe Walzbach).

Die Codieraktion in Kooperation mit dem adfc beginnt um 10 Uhr.

Eine Anmeldung ist erforderlich unter fahrradcodieraktion-weingarten@posteo.de.

Anmeldungen sind bis Samstag, 15.4. möglich. Bitte melden Sie sich mit vollständigem Namen und Adresse an, damit die Codenummern vorbereitet werden können.

Die Angemeldeten erhalten im Vorfeld eine **Bestätigung mit einem Termin** und müssen ihren Personalausweis sowie den Kaufvertrag für das jeweilige Fahrrad mitbringen. Eine Codierung kostet 15 € (für adfc-Mitglieder 8 €, bitte Mitgliedsausweis vorlegen).

Wer nicht angemeldet ist, kann auch direkt vorbeikommen, muss aber mit Wartezeit rechnen.

<https://gruene-liste-weingarten.de>

SPD Weingarten

www.spd-weingarten-baden.de



Sie haben Fragen zu uns und unseren Zielen? Sie wollen unsere Arbeit tatkräftig unterstützen und gemeinsam mit uns gestalten? Dann sprechen Sie uns an – wir hören zu!

Ihre Ansprechpartner sind aus dem Ortsverein:

- **Uwe Presler**, 1. Vorsitzender, Tel 0172-9000606 (u.presler@spd-weingarten-baden.de)
- **Violeta Collingro**, stellv. Vorsitzende (v.collingro@spd-weingarten-baden.de)
- **Raphael Posselt**, stellv. Vorsitzender (r.posselt@spd-weingarten-baden.de)

aus der Gemeinderatsfraktion:

- **Wolfgang Wehowsky**, Fraktionsvorsitzender, Tel 5580685 (w.wehowsky@spd-weingarten-baden.de)
- **Friederike Schmid**, Gemeinderätin, Tel 1397 (f.schmid@spd-weingarten-baden.de)
- **Werner Burst**, Gemeinderat, Tel 0172-7528934 (w.burst@spd-weingarten-baden.de)

Weitere Informationen und Berichte finden sie auf unserer Homepage sowie Facebook und Instagram:

www.spd-weingarten-baden.de

<https://www.facebook.com/SPDWeingartenBaden>

https://www.instagram.com/spd_weingarten

FDP Weingarten



Liebe Weingartenerinnen und Weingartener,

zur aktuellen Lage finden Sie immer Artikel auf unserer Homepage:

www.fdp-weingarten.de

Besuchen Sie die Seite und machen Sie sich ein eigenes Bild.

Wenn Sie Fragen zur Kommunalpolitik und zum Ortsverband haben, wenden Sie sich bitte an:

1. Vorsitzender Hans-Günther Lohr, Mobil: 0151-56066697

E-Mail: lohr@fdp-weingarten.de

2. Vorsitzender Pierre Schmitt, Telefon: 55 82 364,

E-Mail: schmitt@fdp-weingarten.de

Gemeinderat Klaus Holzmüller, Telefon: 70 63 30,

E-Mail: klaus.holzmueller@gmx.de

Gemeinderat und Fraktionsvorsitz Matthias Görner;

grgoerner@t-online.de

Gemeinderat Hans-Günther Lohr, Mobil: 0151-56066697

E-Mail: lohr@fdp-weingarten.de

Weitere aktuelle Informationen zum FDP Ortsverband erhalten Sie auch im Internet unter:

www.fdp-weingarten.de

Hier können Sie auch **direkt Mitglied werden** und online den Antrag ausfüllen, wir freuen uns auf Sie!

Freie Wähler

www.fw-weingarten.de



Liebe Weingartner Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir laden Sie ein zu unserem nächsten **Polit-Treff** am Donnerstag, den **20. April um 19:30h**, im Gasthaus Krone.

Wenn Sie Fragen zur Kommunalpolitik haben und bei den Freien Wählern mitarbeiten wollen, dann sprechen Sie uns an. Wir stehen Ihnen zu allen Politikbereichen gerne mit Antworten und Informationen zur Verfügung. So auch zum Thema Energie.

Dazu planen wir eine Veranstaltung am 5. Mai um 19:00 h im Geggus Sportpark, in der Kanalstr. 73 in Weingarten.

Näheres dazu in Kürze auf unserer Homepage

www.fw-weingarten.de

Unsere Grundsatzpositionen zu kommunalpolitischen Themen können Sie mit uns persönlich diskutieren. Wir haben diese auch in unserem Positions- Flyer zusammengefasst. Wenn Sie sich von diesen Themen und den sich daraus ergebenden Zielen angesprochen fühlen, und sich in diesem Sinne engagieren möchten, können Sie jederzeit mit uns Kontakt aufnehmen.

Ihre Ansprechpartner dazu sind der **1. Vorsitzende Heinz Schammert** unter der Tel. Nr. 55 89 60. Schreiben können Sie ihm unter h.schammert@fw-weingarten.de Unseren 2. Vorsitzenden **Volker Barth** erreichen Sie über die Mailadresse v.barth@fw-weingarten.de.

Allgemeine Informationen zu den Freien Wählern erhalten Sie immer unter

www.fw-weingarten.de

Vereinsnachrichten

Musikverein Weingarten

www.musikverein-weingarten.de



Frühjahrskonzert 2023 am Palmsonntag

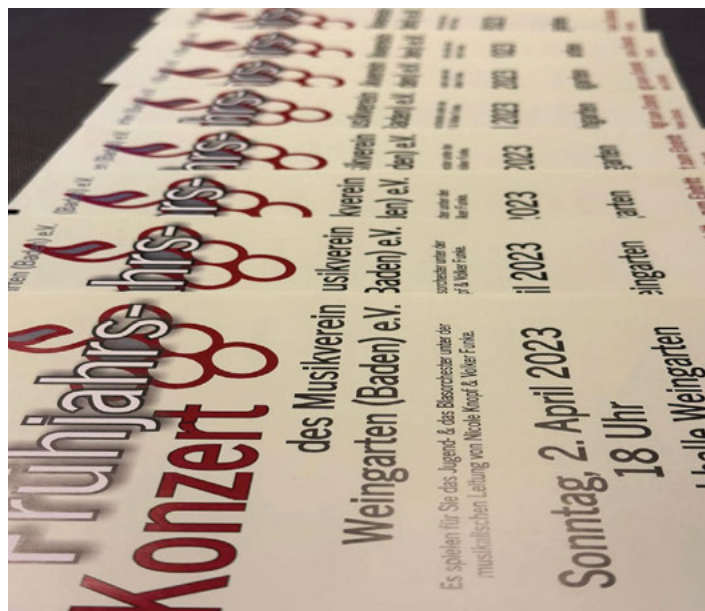
Wir laden herzlich zu unserem Frühjahrskonzert am **Sonntag, den 2. April um 18 Uhr** in die Walzbachhalle in Weingarten ein. Das Jugend- und das Blasorchester unter der musikalischen Leitung von Nicole Knopf und Volker Funke bieten ein abwechslungsreiches, unterhaltsames Programm.

In der Pause und nach dem Konzert könnt ihr euch bei einem Imbiss und einer reichhaltigen Getränkeauswahl stärken. Wir freuen uns auf euch! Karten gibt es im Vorverkauf bei allen Musiker*innen des Vereins, **Benz Lifestyle | Optik & Akustik, Benz Lifestyle | Trend, Buchhandlung Carolin Wolf** und via karten@musikverein-weingarten.de und an der Abendkasse. Der Eintritt beträgt 12 €, Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren haben freien Eintritt. Saalöffnung ist ab 17.30 Uhr.

Kontakt Schüler- und Jugendorchester: Lena König, 0721-91566923, jugend@musikverein-weingarten.de

Kontakt Blasorchester: Anke König, 07244-5580209, orchester@musikverein-weingarten.de

Alle Informationen über den Musikverein, die Orchester und Veranstaltungen findet ihr immer aktuell unter www.musikverein-weingarten.de.



Habt ihr schon eine Karte für unser Frühjahrskonzert?

Gesangverein Frohsinn
www.frohsinn-weingarten.de



Chorproben und Termine

Donnerstag, 30.03.2023

18:00 Uhr Stellprobe in der ev. Kirche
19:15 Uhr Gemeinsame Chorprobe im Kulturraum der Walzbachhalle

Chorkonzert am 16. April

Sehr gerne laden wir zu unserem lang erwarteten, abwechslungsreichen Chorkonzert am Sonntag, 16. April 2023, um 17.00 Uhr in die evangelische Kirche in Weingarten ein.

Wir haben für Sie unter der musikalischen Leitung unseres Dirigenten Alexey Burmistrov ein unterhaltsames Programm zusammengestellt. Hier ein kleiner Auszug:

Mit dem Lied "Herr, Deine Güte reicht so weit" nach Psalm 36 werden wir Sie zunächst auf unser Konzert einstimmen, um Sie dann ins 19. Jahrhundert der Kirchenmusik mit "Tebe Poem" von Dmitri Botziansky zu entführen. Danach erleben Sie zum Beispiel eine Kantate von Luigi Cherubini, der im 18. Jahrhundert einer der größten italienischen Komponisten war.

Wir spannen einen musikalischen Bogen vom 18. Jahrhundert bis in die heutige Zeit, so stehen auch einige Chorstücke des bekannten englischen Komponisten John Rutter und weitere neuzeitliche Kirchenlieder auf dem Programm.

Eintrittskarten sind erhältlich bei allen Sängerinnen und Sängern, bei der Buchhandlung Wolf und an der Abendkasse. Der Eintritt beträgt 15 €, Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren haben freien Eintritt, Einlass ab 16:00 Uhr.

Gesangverein Liederkrantz
www.liederkrantz-weingarten.de



Probezeiten der Gesangsgruppen

Gemischter Traditionschor

Dienstags, 14-tägig, nächste Probe am 04.04.23, von 19.30 Uhr bis 21 Uhr. Frauenstammtisch am Donnerstag, 13.04.23 um 18 Uhr in der Germania-Gaststätte.



Viele Gründe haben uns gezeigt, dass Singen gesund ist, klug macht und Herz und Haltung unterstützt. Deshalb leben Sänger im Schnitt länger.

Men in Mood

Dienstags von 20 Uhr bis 21.30 Uhr (Turmbergschule)

Swinging Voices

Mittwochs von 20 Uhr bis 21.30 Uhr.

Women for Vocals

Donnerstags von 20 Uhr bis 21.30 Uhr.

Soweit nicht anders angegeben finden die Proben im Kulturraum der Mineralix-Arena statt.

Mit seinen vier unterschiedlichen Chören bietet der Liederkrantz Chorerlebnisse für jeden Geschmack. Ob Rock-, Pop-, Jazzchor, moderner Männerchor, a cappella Frauenchor oder gemischter Traditionschor. Aber warum sollte man zur Chorprobe gehen? Hier stellen wir jede Woche einen Grund vor, warum es sich lohnt, singen zu gehen. Weitere Informationen über die einzelnen Chöre auf unserer Homepage. Interessierte können sich per Email unter 52gruende@liederkrantz-weingarten.de melden.

Einladung zur Mitgliederversammlung

Der Gesangverein Liederkrantz 1862 Weingarten e.V. lädt seine Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung am Donnerstag, den 20. April 2023 um 19.30 Uhr im Kulturraum der Mineralix herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch die Vorsitzende Verwaltung
2. Totenehrung
3. Geschäftsbericht der Vorsitzenden Verwaltung
4. Berichte der Referenten
 - Gemischter Traditionschor
 - Men in Mood
 - Women for Vocals
 - Swinging Voices
5. Kassenbericht der Vorständin Finanzen
6. Bericht der Kassenrevisoren
7. Aussprache zu den Berichten
8. Entlastung der Vorständin Finanzen und des gesamten Vorstandes
9. Neuwahlen
10. Jahresprogramm 2023
11. Wünsche und Anregungen
12. Verschiedenes

Wünsche und Anregungen sind bis spätestens 17. April 2023 beim geschäftsführenden Vorstand (vorstand@liederkrantz-weingarten.de) einzureichen.

Weingartner Musiktage Junger Künstler



Jugendjazzorchester Baden-Württemberg
Sonntag 30.04.2023 / 10:30 Uhr / Gewächshaus Stärk / Eintritt 20 € / ermäßigt 15 €

Die Sonderkonzerte der Weingartner Musiktage Junger Künstler im besonderen Ambiente des Gewächshauses Stärk sind geradezu legendär. Am 30. April um 10:30 Uhr kommt nun das Jugendjazzorchester Baden-Württemberg zu einer Matinee.

Das Jugendjazzorchester Baden-Württemberg (JJO BW) ist seit mehr als 40 Jahren das Spitzen-Auswahlorchester des Landes Baden-Württemberg für Big Band Jazz auf höchstem Niveau.

Das JJO spielt ein breit gefächertes Programm. Zeitgenössische europäische Musik ist darin ebenso zu finden wie die klassische amerikanische Musik von Bands wie Count Basie, Duke Ellington oder Thad Jones. Standards des American Songbook kommen zu Gehör, aber auch legendäre Popsongs wie von Stevie Wonder oder Billy Joel. Viel improvisatorischer Raum wird den jungen Solist:innen des Ensembles gegeben, denn Jazz ist Mittel zur Kommunikation, unabhängig vom musikalischen Kontext.

Über 400 Nachwuchsmusiker:innen zwischen 16 und 24 Jahren haben das Orchester seit 1980 durchlaufen. Musiker wie Claus Stötter, Hubert Nuss, Klaus Graf, Mini Schulz oder Sebastian Studnitzky gingen aus dem JJO BW hervor. Drei Jahrzehnte leitete Bernd Konrad die Band und von 2013 bis 2021 hatte Rainer Tempel die Leitung inne. Seitdem ist Klaus Graf der musikalische Leiter.

Der Ticket-Vorverkauf läuft.

Karten sind erhältlich bei der Buchhandlung Wolf in Weingarten (Baden)/ Bruchsal/Oberderdingen, Musikhaus Schlaile in Karlsruhe, Reservix-Verkaufsstellen oder online über www.weingartner-musiktage.de/tickets

Christlicher Verein Junger Menschen

www.cvjm-weingarten.de



Jahreshauptversammlung des CVJM Weingarten am 17.03.2023

Ab 17.03. fand unsere diesjährige Jahreshauptversammlung statt, zum ersten Mal im neu gestalteten „Jugendkeller“.

Nach Begrüßung durch Susanne Böder gab Christopher "Toffel" Graf einen kurzen Input zur Jahreslosung „Du bist ein Gott, der mich sieht“.

Ein fester und schöner Bestandteil der Versammlung ist immer der Bericht aus den Gruppen, den wir dieses Mal auf 2 Blöcke aufgeteilt hatten. Die Vorstellung fand zum Teil „life“ statt, teils durch sehr kreativ gestaltete kurze Videos.

Unsere Jugendreferentin Johanna stellte ihre Arbeit anhand eines kleinen Einblicks in eine „normale“ Arbeitswoche vor. Im Anschluss berichtete Steffen Renner aus dem Koordinations-Team, das Johanna in ihrer Arbeit betreut.

Unsere Kassiererin Anette Osenberg hat einen Überblick auf die Finanzen des Vereins und wurde im Anschluss auf Antrag der beiden Kassenprüfer durch die Versammlung entlastet.

Nach der Wahl von Jeanette Bauer zur Kassenprüferin für 2 Jahre (Volker Wüst bleibt noch ein Jahr) wurde ein Vorschlag zur Erhöhung unserer Mitgliedsbeiträge diskutiert, die nötig wird, weil unser Dachverband, der CVJM Baden, die Beiträge, die wir als Ortsverband abführen müssen, erhöht hat. Der Vorschlag wurde einstimmig angenommen.

Toffel berichtete von der Idee, in diesem Jahr von Mai bis September das Plätzle Cafe wieder anzubieten. Sobald die Termine feststehen, werden wir sie bekannt geben.

Jochen Böder stellte danach das Konzept zur für die Teilnahme am diesjährigen Straßenfest vor.

Susanne und Toffel berichteten dann was den Vorstand im letzten Jahr so alles beschäftigt hat. Auch der Vorstand wurde einstimmig entlastet.

Bei den anschließenden Wahlen wurden Susanne Böder als erste Vorsitzende und Anette Osenberg als Kassiererin einstimmig in ihrem Amt für weitere 2 Jahre, Andreas Fröhlich, Katharina Graf und Joel Osenberg für 1 Jahr als Beisitzer bestätigt. Als neue Beisitzer wurden Lea Fischer und Julian Scheidhauer gewählt.

Gegen Ende der Versammlung gab Susanne noch einen Ausblick auf das, was dieses Jahr so alles geplant ist (immer aktuell zu finden auf www.cvjm-weingarten.de) und beschloss den offiziellen Teil mit einem Segen. Danach blieben noch einige Mitglieder zum gemütlichen Ausklang des Abends.

KJG Weingarten

Spielenacht 2023 der KJG Weingarten

Am Freitag, den 24.03. war es nach langer Zeit endlich wieder soweit: Die beliebte Spielenacht der KJG begann! Um halb 6 trafen fast 30 Kinder im katholischen Gemeindezentrum ein, schwer bepackt mit Isomatten, Schlafsäcken, Kissen und Spielen- einer tollen Übernachtung konnte also nichts mehr im Wege stehen. Kurz lernten wir uns bei einem lustigen Spiel kennen, bevor wir die letzten Sonnenstrahlen ausnutzten und bei dem altbekannten und beliebten Spiel „Mr.X“ in verschiedenen Gruppen Hinweise entschlüsselten und so zwei Leiterinnen quer durch Weingarten verfolgten. Anschließend stärkten wir uns beim Abendessen und nun war viel Zeit, um die ganz verschiedenen Brett- und Kartenspiele auszuprobieren oder sich beim Billard, Tischkicker und Tischtennis auszutoben. Bei einer kleinen Fackelwanderung schnappten wir nochmal frische Luft und dann stand auch die Nachtruhe an.

Nach einem leckeren Frühstück am nächsten Morgen hieß es für uns: „Ab in den Dschungel!“ So mussten sich bei einigen aufregenden Spielen alle von der Ameise zum Löwen hocharbeiten, in Teamarbeit einen reißenden Fluss überqueren und giftige Spinnen aus dem eigenen Territorium entfernen.

Um halb 12 traten dann alle etwas müde, aber glücklich den Heimweg an. Die Spielenacht war somit rundum gelungen und die KJG freut sich schon auf die nächsten Aktionen mit vielen Kindern!

DRK Ortsverein Weingarten

www.drk-weingarten.de



Arztvortrag

Das DRK und der Ortsseniorenrat greifen nach dreijähriger Unterbrechung ihre gemeinsame Reihe von Arztvorträgen über Themen von allgemeinem Interesse wieder auf. Am **19. April spricht ab 19 Uhr** im Turmzimmer des Rathauses **Frau Dr. med. Christina Tremmel-Lehnert**, Fachärztin für Chirurgie und Gefäßchirurgie mit eigener Praxis in Pforzheim und seit 2019 auch in Weingarten. Ihr Thema lautet **„minimalinvasive Venentherapie-Möglichkeiten und Grenzen“**. Es wird die Erkrankung der Krampfadern/Veneninsuffizienz erklärt. Es geht um die Funktion des venösen Rückstroms/Venenklappen und die Problematik, wenn diese Funktion gestört ist. Die verschiedenen Therapieformen werden dargestellt von der wichtigen Kompressionstherapie (konservativ) bis zur minimalinvasiven thermischen Behandlungsform (Radiowellen/Lasertherapie). Zusätzlich erläutert die Referentin die Möglichkeit der Schaumverödung und kosmetischen Besenreiserverödung. Die minimalinvasiven Operationen können in den meisten Fällen ambulant und ohne Vollnarkose durchgeführt werden. Im Anschluss an das Referat besteht die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Das Turmzimmer (Eingang Marktplatz 4) ist über Fahrstuhl erreichbar.

Blutspende

Täglich werden Blutspenden für die Heilung und Lebensrettung von Patienten dringend benötigt. Bedingt durch die kurze Haltbarkeit von Blut können keine Reserven aufgebaut werden. Zur lebensnotwendigen Versorgung der Patienten sind allein in Hessen und Baden-Württemberg täglich mehr als 2.700 Blutkonserven erforderlich. Das DRK bittet daher dringend um Ihre Blutspende am:

**Mittwoch, dem 12.04.2023
von 14:30 Uhr bis 19:30 Uhr
Walzbachhalle, Kanalstr. 69
76356 WEINGARTEN**

Zur Sicherheit der Spender muss im Vorfeld ein Termin reserviert werden. Hier geht es zur Terminreservierung: <https://terminreservierung.blutspende.de>

Vergessen Sie nicht unsere Blutspendeveranstaltungen im Jahr 2023:

12.04.
02.08.
04.10.
27.12.

Interesse?

Haben Sie Interesse oder weitere Fragen? Sprechen Sie uns persönlich im Rahmen unserer Veranstaltungen an. Gerne können Sie uns auch per eMail kontaktieren: info@drk-weingarten.de oder Sie besuchen uns auf unserer Homepage: www.drk-weingarten.de. Wir freuen uns auf Sie!

Die nächsten Termine:

Dienstabend: 04.04.
Jugend: 31.03.
Krabbelgruppe: 06.04.
Seniorenachmittag: 20.04.
Blutspende: 12.04.



A, B und 0.
Erst wenn's fehlt, fällt's auf.

JEDE LUT-SPENDE ZÄHLT

SPENDE LUT
EIM R TEN KREUZ

JETZT TERMIN BUCHEN
missingtype.de

DLRG Ortsgruppe Weingarten

weingarten-baden.dlrg.de



Terminvorschau April

Donnerstag, 06.04.2023 20.30 Uhr DLRG Stammtisch in der Mineralix Gaststätte

Samstag, 29.4.2023 09:00 Uhr Arbeitseinsatz auf dem DLRG Gelände am Baggersee

Kolpingsfamilie

www.weingarten-karlsruhe.kf.kolping.de



Gemeinsam sind wir Kolping Ostermarkt der Pfarrgemeinde

Wir weisen empfehlend auf den Ostermarkt der Pfarrgemeinde hin. Der Ostermarkt findet wie in den vergangenen Jahren vom 11. März bis 2. April **in unserer Pfarrkirche** während der Öffnungszeiten statt. Der Erlös kommt der geplanten Tafel zu Gute.

Freitag, den 14. April

Spielenabend für alle Erwachsenen, die Lust auf einen unterhaltsamen Abend haben.. 20:00 Uhr im Keller des Kindergarten St. Michael in der Wiesenstraße.

Donnerstag, den 13. April

Die "Rüstigen Rentner*innen (nicht nur für Mitglieder) sind wieder unterwegs. Wir wollen zum Wandern in die Pfalz fahren. Von der Villa Ludwig bei Edenkoben fahren wir mit dem Sessellift hinauf zur Rietburg. Von dort wandern wir zum Ludwigsturm und weiter Pfälzerwaldverein Hütte am Hüttenbrunnen. Nach der Einkehr geht es zurück zum Ausgangspunkt. Die Länge der Strecke sind ca. 12 Km mit mäßigen

Steigungen. Abfahrt um 10:00 Uhr bei der Walzbachhalle. Zur Bildung von Fahrgemeinschaften bitten wir um Anmeldung bei Harald Wagner Tel. 5015 oder per Mail unter harald@kolping-weingarten.de.

Samstag, den 22. April

Klezmerkonzert mit der Gruppe Shtetl Tov in der Ev. Kirche. Beginn 19:00 Uhr. Der Eintritt ist frei, wir bitten um eine Spende für die geplante Verlegung von Stolpersteinen in Weingarten.

Freitag, den 5. Mai

Maiandacht des Bezirks auf dem Letzenberg in Malsch bei Wiesloch. Beginn 19:00 Uhr. Im Anschluss treffen wir uns im Gemeindezentrum Malsch

Samstag, den 6. Mai

Besinnungsnachmittag mit Pfarrer Michael Lerchenmüller. Wir beginnen um 15:00 Uhr im kath. Gemeindezentrum.

Freundeskreis DZARINO e.V.



Elvina Mutua, Gründerin von DZARINO, wurde als eine der drei sozial engagiertesten Frauen in Kenia geehrt

Am Weltfrauentag erschien in einer wichtigen kenianischen Zeitung ein Bericht über die Gründerin Elvina Mutua, in dem sie als eine der sozial engagiertesten Frauen Kenias genannt wurde. Die Administratoren der kenianischen Internet Plattform "Forgotten Bottom Millions", die durch kostenlose Anzeigen und Vernetzung per What' sapp sozial schwachen Jugendlichen Chancen aufzeigt, hat den Vorschlag zu dieser hohen Ehrung gemacht. Das bestärkt auch uns in der Anstrengung, DZARINO CBO weiter zu unterstützen.

Die 90-jährige Elvina Mutua war schon immer an vorderster Front, wenn es darum ging, ihren Kollegen und Mitarbeitern Chancen zu geben. Elvina sagt von sich, dass Frauenförderung seit jeher ihr Lebensziel war. Sie ist berührt davon, wie Frauen und ihre Kinder in den Slums von Mombasa ein mühevolleres Leben führen. Sie blieb - bis heute - engagiert, als sie 1994 in den Ruhestand trat. Sie gründete die gemeindebasierte Organisation DZARINO, die gefährdeten Kindern den Zugang zu Bildung ermöglicht. Elvina begann mit der Bereitstellung von Essen, dem Bezahlen von Schulgebühren und dem Verteilen von Schuluniformen und Büchern. Sie bat Freunde, mit denen sie sich in ihrem Arbeitsleben vernetzt hatte, um Hilfe. "Den Frauen und Betreuern dieser Kinder bringe ich mit Tablebanking bei, wie sie sparen und Kredite aufnehmen können, damit sie sich um ihre Kinder kümmern können", erklärt sie. Die guten Beziehungen zu Menschen haben ihr die Ausdauer gegeben, weiterzumachen. Die Arbeit ist jedoch nicht ohne Herausforderung. Frauen und Kinder seien am stärksten betroffen, wenn Regionen unterentwickelt sind. Elvina hat einige Kinder groß gezogen, die sehr erfolgreich geworden sind. Daran freut sie sich und das gibt ihr trotz der Herausforderungen Zufriedenheit. Für Elvina bedeutet Gleichberechtigung für eine Frau,

dass sie in finanzieller Hinsicht ihr Leben selbst gestalten kann. "Wenn du als Frau unabhängig bist und dein eigenes Geld hast, dann wird sogar dein Ehemann dich mehr respektieren."

Wer diese unermüdliche Frau in ihrem Engagement weiter unterstützen möchte, wende sich gerne an den Freundeskreis DZARINO e.V. : Vorsitzende Dr. M. Schammert, Breslauer Str. 4, Weingarten Spendenkonto: DE38 6639 1200 0031 8868 05

Für Ihre Spendenquittung sollten sie Name und Adresse angeben.



Daily Nation, Kenya

Die 90-jährige Elvina Mutua wurde kenianweit als die sozial engagierteste Frau geehrt. Ihr Engagement wird von der jüngeren Generation weitergetragen und verdient noch mehr Unterstützung.

Homöopatischer Verein 1907 e.V. Weingarten/Baden

www.homoeopathie-weingarten.de



Herzliche Einladung zu unserem Jahresausflug in Heilkräuteranpflanzung der DHU und von Dr. Wilmar Schwabe mit dem Namen „Terra Medica“ in Stutensee-Staffort (An der Nachtweide 20, 76297 Stutensee-Staffort), am Mittwoch, den 17. Mai 2023 von 14.30 Uhr bis ca. 19 Uhr. Die Kosten für Kaffee und Kuchen, Führung durch die Anpflanzung sowie ein vegetarisches Abendessen betragen 45 Euro pro Person. Der Ausflug findet bei jedem Wetter statt. Gäste sind herzlich willkommen. Für Menschen ohne Auto bilden wir Fahrgemeinschaften.

Direkt vor unserer Haustüre, nämlich in Stutensee-Staffort, liegt ein kleines Paradies, die Terra Medica. Hier wachsen Jahr für Jahr auf über 12 Hektar Land mehr als 500 verschiedenen Pflanzenarten aus allen Kontinenten unter den besonderen Bedingungen des zertifizierten ökologischen Landbaus. Damit ist die Terra Medica heute die artenreichste Arzneipflanzenkultur Europas. Jede Pflanze, die dort wächst, hat ihren ganz eigenen Charakter. Jede der wunderbaren Pflanzen braucht andere Bedingungen, um sich optimal zu entfalten – genau wie letztendlich wir Menschen, die wir von der natürlichen Heilkraft der unterschiedlichen Pflanzen profitieren. Sie werden in eigenen Kulturen ökologisch zertifiziert angebaut und erfreuen sich bester Pflanzengesundheit. Eine wirklich gute Voraussetzung für ihre spätere Bestimmung in den Arzneimitteln. Auf der Terra Medica können Sie hautnah erleben, wie die DHU-Medizin wächst.

Kommen Sie mit zu einem Rundgang in Terra Medica. Bei unserem Ausflug tauchen Sie in die wunderbare Welt der Heilpflanzen ein und öffnen sich für die Wunder der Natur. Sie erleben ein kleines Stück Paradies in unserer direkten Umgebung. Auch für Ihr leibliches Wohl wird gut gesorgt sein.

Wir beginnen mit Kaffee und Kuchen, darauf kommt ein Rundgang über die Anpflanzungen der DHU, bei der wir von kompetenten Kräuterfachfrauen bestens informiert werden und wir beenden diesen eindrucksvollen Tag mit einem köstlichen vegetarischen Büffet.

Die Anmeldedaten sowie weitere Infos erhalten Sie auf unserer Homepage www.homoeopathie-weingarten.de sowie per Mail von susanne.buerkert@t-online.de, Tel: 07244 720902. (SuBü)



Calendula, die Ringelblume

Rheuma-Liga Baden-Württemberg e.V. Arbeitsgemeinschaft Bruchsal/Weingarten



Zu unserer Mitgliederversammlung am **Mittwoch, den 5. April 2023 um 18 Uhr** im Seminarraum der Rheuma-Liga in Bruchsal, Kaiserstraße 20 laden wir alle Mitglieder sehr herzlich ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung der Anwesenden
2. Neues vom Landesverband
3. Bericht des Kassenwartes
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Sprecherrates

6. Jahresbericht
7. Neuwahlen
8. Geplante Aktivitäten
9. Verschiedenes

Im Anschluss wird Frau Monika Eberl einen kurzen Vortrag über die größte Energiequelle unseres Körpers halten:

„Atem – Basis des Lebens“

Gerne stehen wir Ihnen danach für persönliche Gespräche rund um die Rheuma-Liga zur Verfügung.

Über Ihr Kommen würden wir uns sehr freuen!

Ihr Sprecherrat der Arbeitsgemeinschaft Bruchsal/Weingarten
Bruchsal, im März 2023

Atem-Seminar - tiefe Entspannung, innere Ruhe, mehr Gelassenheit und Energie

Die Atemluft ist die größte Energiequelle des Körpers. Durch bewusst ausgeführte Atemübungen kann sie unseren Körper optimaler versorgen.

Wann und wo:

- 19.04.2023 und 26.04.2023 um 18:00 Uhr, Geschäftsstelle der Rheuma-Liga, Kaiserstr. 20, 76646 Bruchsal

- 10.05.2023 und 24.05.2023 um 19.00 Uhr, Grundschule, Schulstr. 20, 76356 Weingarten (Baden)

Kostenbeitrag:

25 € für Mitglieder, 30 € für Nichtmitglieder (2 Einheiten)

Anfragen & Kontakt:

Brigitte Gass, Tel. (072 57) 92 50 961 und (0172) 98 16 248, b.gass@rheuma-liga-bw.de

AGNUS - Jugend Weingarten e.V.

www.agnus-weingarten.de



Insektenhotels

Auf dem letztjährigen Weihnachtsmarkt hatten wir großen Erfolg mit dem Verkauf unserer selbst gebastelten Insektenhotels. Sie dienen zahlreichen Insektenarten als Schutz und Nisthilfe, so z. B. den Wildbienen, Florfliegen und Schmetterlingen.

Da häufig bereits im März die ersten "Gäste" einziehen, ist jetzt ein guter Zeitpunkt, um einen schönen Platz zu finden und die Nisthilfe aufzustellen. Hierzu zitieren wir den NABU:

"- Die Nisthilfe an einem möglichst sonnigen, regen- und windgeschützten Standort fest anbringen, also nicht baumelnd (Wind) oder bodennah (Beschattung durch Pflanzen).

- Die „Flugbahn“ soll stets frei bleiben.

- Nisthilfen jahrelang ungestört draußen am gleichen Standort belassen, also auch im Winter."



Eine unserer Mitglieder hat sozusagen aus Versehen einen guten Platz gefunden:

"Das Insektenhotel, das die Wildniskinder 2020 gebaut haben, hat ein Kind auf dem Fensterbrett nahe der Eingangstür abgestellt. Wir wollten noch einen geeigneten Platz finden, irgendwo an der Mauer im Garten. Aber dann bemerkten wir, dass sich ganz schnell die ersten Bienen einnisteten und der Standort perfekt ist:: geschützt, sonnig und warm

durch den Sandstein. Jetzt hat es also spontan seinen guten Platz gefunden und wir freuen uns am emsigen Fliegen und Summen. Das war eine sehr schöne Initiative!"



Wer auch ein Insektenhotel von uns erwerben möchte, diesen Samstag werden die Falken Nachschub produzieren, der über den Vorstand zu erhalten ist. Spätestens auf dem nächsten Weihnachtsmarkt werden wir wieder welche anbieten.

Weitere Informationen

Sehr viel Informationen zu den verschiedenen Wildbienen, deren Nistmöglichkeiten und welches Material für wen gut ist, bekommt Ihr auf der Webseite <https://wildbienen.info>

Dies & Das

Initiative für soziale Zwecke Weingarten e.V.

Dies & Das

Dies & Das, Brauchbares für Alle, Bahnhofstr. 56, öffnet immer montags von 15-18 Uhr, donnerstags von 10-13 Uhr und jeden ersten Samstag im Monat von 10-13 Uhr.

Wir nehmen Ihre **saubere, unversehrte** und **aktuell tragbare Kleidung, Schuhe, Taschen, Geschirr** und vieles mehr während der Öffnungszeiten als Spende entgegen und geben diese gegen eine freiwillige Geldspende wieder ab. Die dadurch erzielten Einnahmen werden diversen Einrichtungen in Weingarten gespendet.

Unser kleines Café bietet montags frisch gebrühten Kaffee und leckeres Selbstgebackenes an.

Wir haben vom 7. bis 16. April 2023 Urlaub. Schöne Osterfeiertage!

Kontakt: Sieglinde Holzmüller, Tel.: 07244/2889, Marianne Kunz, Tel.: 07244/9678246

Mühle Weingarten e.V.

Zentrum für Gebet und Jüngerschaft



Gebets- und Lobpreisabend am Mittwoch, den 05.04.

Uhrzeit: 19:30 Uhr

Passahfest am Gründonnerstag, den 06.04.

Mit einem festlichen Mahl nach jüdischer Tradition feiern wir am Gründonnerstag gemeinsam den Sederabend. Wir erleben, welche tiefe Bedeutung das Passahmahl für den christlichen Glauben hat, und genießen echtes Lamm.

Um teilzunehmen, bitten wir um eine formlose Anmeldung per E-Mail an info@diemuehle.org und einen Selbstbestimmerpreis von 35-50 € (bar vor Ort zu bezahlen).

Was beinhaltet der Abend?

- traditioneller Ablauf eines Sederabends
- Drei-Gänge-Menü
- Wein
- alkoholfreie Getränke

Landfrauenverein



Mitmachaktion zur Einweihung des Osterbrunnens

Die LandFrauen Weingarten laden alle Bürgerinnen und Bürger herzlich ein, am **Freitag den 31. März 2023 um 13:30 Uhr**, zur Einweihung des Osterbrunnens. Der Weinbrunnen bei der Hartmannsbrücke wird im Vorfeld von den LandFrauen als Osterbrunnen geschmückt. Nach der Eröffnung können Kinder von **14:00 bis 15:00 Uhr Ostereier mit Stiften bunt bemalen** und an den Zweigen der Hartmannsbrücke aufhängen. Dazu wird es vor Ort eine Station mit Eiern und Stiften geben, damit sich die Kinder kreativ einbringen können. Wie schon im vergangenen Jahr, wird ab **12:00 Uhr ein Kuchenverkauf** mit Kaffee und Kuchen zum Mitnehmen angeboten. Jeder, der seine eigene Tasse (normale Größe) mitbringt, spart 0,50 Cent für einen Becher und schont somit die Umwelt. Der Osterbrunnen soll ein Zeichen der Hoffnung und des Friedens sein. „Ich bin das lebendige Wasser“ hat Jesus Christus gesagt und „Wo Wasser ist, ist das Leben“. So soll der Osterbrunnen allen Besuchern, Mitwirkenden und Vorbeigehenden Hoffnung geben.

Die LandFrauen Weingarten freuen sich auf rege Teilnahme und viele Familien mit Kindern, die somit aktiv zum Gelingen des Generationenprojekts beitragen.



Allerdings

Familienzentrum Weingarten e.V.



Taschengeldbörse – wir wollen Ihnen helfen!

Sie möchten oder können nicht mehr alles allein machen? Sie wünschen sich **regelmäßige Unterstützung** oder nur **einmalig**?

Alle Menschen aus Weingarten finden bei uns Unterstützung, sprechen Sie uns an. Wir stellen ganz unbürokratisch den Kontakt zwischen den Jugendlichen und den Hilfesuchenden her und schon kann es losgehen. **Gegen ein vereinbartes Taschengeld übernehmen die Jugendlichen ihre Aufträge.**

Hier nur einige Beispiele, wobei unsere Jugendlichen von der Taschengeldbörse helfen können:

Babysitten, leichte Arbeiten im Haushalt und im Garten, Laub fegen, Unkraut jäten, Briefkasten leeren, Nachhilfe (z.B. Französisch, Englisch, Deutsch), Mithilfe bei den Hausaufgaben, Einkaufen, den Hund ausführen, Auto aussaugen, Straße kehren, Botengänge, Begleitung und einfach „das, was zu machen ist“.

Eine Aktion des Familienzentrum Allerdings e.V.

Rufen Sie uns an - **Kontakt: Beate Hirschel, Tel. 07244 / 5095 ab 18.00 Uhr.**

Neu! Speziell für Geflüchtete

Новинка! Спеціально для біженців

New! Especially for refugees

Offenes Café mit betreutem Spielangebot für Kinder im Alter von 6-10 Jahren

Dienstags, 16.00-18.00 Uhr

Die Mamas, Omas oder andere Begleitpersonen sind herzlich auf eine Tasse Kaffee oder Tee und etwas Gebäck eingeladen. Für kleinere Geschwisterkinder gibt es eine Spielecke.

Die großen Kinder spielen, malen oder basteln, je nach Wetter, drinnen oder draußen zusammen mit der Betreuerin.

Das Angebot ist kostenlos!

Відкрите кафе з ігровими заняттями, під наглядом, для дітей віком з 6 до 10 років.

щовівторка, з 16.00-18.00 години

Сердечно запрошуємо мам, бабусів і інших супроводжуючих осіб на чашечку кави або чаю з випічкою. Для менших братиків і сестричок є ігровий куточок.

Старші діти разом з вихователем можуть гратися, малювати або ж майструвати – залежно від погоди - в середині або на вулиці.

Ця пропозиція є безкоштовною!

Open café with supervised play for children aged 6 to 10 years

Tuesdays, 4 to 6 p.m.

Mums, grandmas or other accompanying persons are cordially invited for a cup of coffee or tea and some cake. There is a play corner for younger siblings.

The older children play, paint or do handicrafts with a carer, which, depending on the weather, can be done indoors or outdoors.

The offer is free of charge!

Allerdings Familienzentrum

Bahnhofstr.3

76356 Weingarten

Vogelpark Waldbrücke 1960 e.V.



Einladung zur Jahreshauptversammlung

Wir laden alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung des Vogelpark Waldbrücke 1960 e.V. ein. Sie findet am **22.04.2023** um **14 Uhr** im Vogelpark Waldbrücke, Tannenweg 20, 76356 Weingarten-Waldbrücke statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 3. Totengedenken
 4. Berichte:
 - a) des 1. Vorstandes
 - b) der Schriftführerin
 - c) der Kassiererin
 - d) der Kassenprüfer
 5. Antrag auf Entlastung des Gesamtvorstandes
 6. Wahl eines Wahlleiters/einer Wahlleiterin
 7. Neuwahlen:
 - a) Kassier
 - b) weitere Beisitzer
 8. Satzungsänderung aufgrund der Mitgliedschaft im Deutschen Tierschutzbund. Siehe Anlage 1
- Mit freundlichen Grüßen
Ursula Bluhm, 1. Vorstand

Anlage 1:

Satzungsänderung: § 16 Auflösung

Bisher:

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weingarten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorschlag Änderung:

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Federnhilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Tanzclub Kristall Weingarten e.V.



Jeder Traum beginnt mit dem ersten Schritt.....

Versuchen Sie einfach den Weg zum Standard- & Latein- Tanzen zu gehen.

Nur da gibt es doch vielleicht noch ein Problem: 2 linke Füße? Kein Talent zum Tanzen? Keine Zeit? Schlechte Erinnerungen an die Tanzschulzeit? Alles wieder vergessen?.....

Trauen Sie sich....

Egal, ob Langsamer Walzer, Salsa oder Foxtrott – Tanzen macht Spaß und ist gesund.

Wir suchen tanzbegeisterte Paare, die ihr „Hobby“ gerne in unserem Verein pflegen und vertiefen möchten.

Egal ob Jung oder Alt, beim Tanzclub Kristall Weingarten lernen sie in ungezwungener Atmosphäre neue Tanzschritte kennen, oder erneuern und vertiefen ihr vorhandenes Potential in den Standard- und Lateinamerikanischen Tänzen.

Es spielt keine Rolle, ob sie Anfänger oder Fortgeschritten sind, zusammen mit netten Leuten können sie bei uns die Faszination des Tanzens erlernen. **Einfach unverbindlich reinschnuppern.**

Wir Tanzen,

in **Weingarten, im „Löwensaal“ Gasthaus „Zum goldenen Löwen“, Marktplatz 15**

freitags: 19:00 bis 20:00 Uhr (Fortgeschrittene) und 20.15 bis 21.30 Uhr (Anfängerkurs)

sonntags: 19:00 bis 20:00 Uhr (Anfänger) und 20.00 bis 21.00 Uhr (Fortgeschrittene)

oder

dienstags: in Karlsdorf-Neuthard: 20:00 bis 21:30 Uhr

im **„Das Zentrum Studio für Tanz und Ballett“ Entenfang 3**

Anfänger Tanzkurs

Standard und Lateinamerikanische Tänze für Jugend- und Erwachsene Paare

Bei unserem Latein- und Standard-Kurs lernen Sie Grundschriffe und einfache Schrittfolgen zu Rumba, Cha-Cha-Cha, Jive, Samba, Langsamen Walzer, Wiener Walzer, Foxtrott und Tango.

Der Anfängerkurs beinhaltet **10 Unterrichtseinheiten à 75 Minuten.**

Beginn: Freitag 28. April 2023

Uhrzeit: 20.15 bis 21.30 Uhr

Termine: jeweils freitags 28.4., 5.5., 19.5., 26.5., 2.6., 23.6., 30.6., 7.7., 14.7. und 21.7. (Änderungen vorbehalten)

Ort: im "Festsaal" Gasthaus "Zum goldenen Löwen", Marktplatz 15. in Weingarten,

Kosten pro Person: Erwachsene 70 Euro – Jugend und Studenten 50 Euro

Instruktor: Gabriela Plesshoff, Tanzsporttrainerin, ehemalige Tänzerin der Amateure S-Standard und S-Latein.

Bitte um rechtzeitige Anmeldung.
Nähere Infos und Anmeldung
 Martin Fischer Mobil: 0176 220 46 164
 info@kristall-weingarten.de
 www.kristall-weingarten.de



Tanzclub Kristall Weingarten

Schuljahrgänge



Jahrgang 1936/ 1937

Herzliche Einladung zum Mittagessen am **Donnerstag, 27. April 2023, 12:00 Uhr** im Restaurant "En Edem" (früher Gärtnerklaus), Weingarten, Bruchweg.

Bürgergenossenschaft Weingarten
Bürger helfen Bürgern e.V.
 www.buergergenossenschaft-weingarten.de



Auch im März sind wir mit unseren allgemeinen Unterstützungsangeboten weiterhin für unsere Mitglieder da und beraten oder unterstützen Sie gerne.

Rufen Sie uns an und wir können Ihre allgemeinen Fragen oder spezifischen Anfragen telefonisch besprechen und vorab klären. Damit geht der Helfende und der, der Unterstützung benötigt, kein Risiko ein. Sie bleiben weiterhin geschützt in Ihrem „Zuhause“.

Hierbei können wir vor allem jetzt helfen ...

- Unterstützung im Haushalt bei Krankheit oder nach einem Krankenhausaufenthalt z.B. durch Einkaufen, Kochen, Wäsche versorgen
- bei Behördengängen und Arztbesuchen
- Fahrdienste zum Arzt, zur Krankengymnastik, etc.

... aber auch andere Aufgaben können wir erledigen:

- Umgang mit Behörden, Banken und Versicherungen
- Vor- und Nachbearbeitung von Handwerkerarbeiten
- kleine Reparaturen und Hilfeleistungen z.B. Fernseher einstellen, Mobiltelefon richtig einstellen, Glühbirnen wechseln etc.
- Treffen zum gemeinsamen Spielen organisieren

Fragen Sie an bei: Bürger helfen Bürgern e.V., der Bürgergenossenschaft Weingarten,
 unter
0176 435 140 43

Sie können uns auch schreiben:
 info@buergergenossenschaft-weingarten.de

Sportnachrichten

Fußballvereinigung 1906 e.V. Weingarten
 www.fvgg-weingarten.de



Unnötige Niederlage im Spitzenspiel

Auch vor diesem Spiel musste das FVgg-Trainerteam wieder kreativ sein, fehlten doch u. a. Kapitän Worg, Gassanow und Wanderer. Nichtsdestotrotz zeigten die Jungs bei schwerem Geläuf von Anfang an Leistung und Willen. Schwarzrot übernahm das Kommando und Söllingen operierte, wie gewohnt und erwartet, mit langen Bällen nach vorne.

In der ersten Halbzeit gab es Chancen für unser Team, in Führung zu gehen, das klappte aber leider nicht. Mit Beginn der zweiten Halbzeit setzte Regen ein und nun wurde es noch schwieriger, anständigen Fußball zu spielen.

In der 55. Minute ging die FVgg dann verdient in Führung, David Kunzmann war der Torschütze. Ab der 60. Minute war ein Bruch im Spiel zu bemerken, in der 72. Minute wurde dann der Ball in der Vorwärtsbewegung verloren und Söllingen traf zum 1:1. Als wäre dies nicht genug gewesen, wurde sechs Minuten später wieder den Ball in der Hälfte von Söllingen verloren und der Gegner konterte uns aus. Das war allerdings auch überragend vom Torjäger von Schnitzler Cabrera gemacht, der zum 2:1 für Söllingen traf. Schwarzrot warf dann nochmals alles nach vorne, es reichte aber leider nicht mehr zum Ausgleich.

Fazit: eine total unnötige Niederlage, nach sehr langer Überlegenheit und gutem Spiel. Nun gilt es, nächsten Sonntag gegen Auerbach wieder in die Erfolgsspur zurückzufinden.

Kreisliga: SpVgg Söllingen – FVgg I 1:2

Tore:
 55. Minute 0:1 Zastrow (Eigentor)
 72. Minute 1:1 Steppacher
 77. Minute 1:2 von Schnitzler Cabrera

Spielvorschau

Samstag, 01.04.2023 um 15:00 Uhr:
B-Klasse: FVgg II – SpVgg Durlach II

Sonntag, 02.04.2023 um 15:00 Uhr:
Kreisliga: FVgg I – TSV Auerbach

Donnerstag, 06.04.2023 um 18.30 Uhr:
B-Klasse: SV Grünwinkel – FVgg II

Donnerstag, 06.04.2023 um 18.30 Uhr:
Kreisliga: FC Busenbach – FVgg I

Neue Trikots für die A-Junioren

Die Sparkasse Karlsruhe unterstützt die Jugendspielgemeinschaft Weingarten/Blankenloch mit einem neuen Trikotsatz für unser A-Junioren-Team. Vielen Dank von Seiten der Jugendabteilungen und der Spieler der beiden Vereine für das Engagement der Sparkasse Karlsruhe.



Bei der Übergabe der Trikots

Spielergebnisse

C1-Jugend JSG Linkenheim/Dettenheim – JSG Wgt/Bla 0:7
 C2-Jugend FC West – JSG Wgt/Bla 0:7
 D1-Jugend FVgg – SpVgg Durlach-Aue 2:10
 D2-Jugend FVgg – FV Linkenheim IV 4:5

Spielevorschau

Samstag, 01.04.2023:

13.00 Uhr: C1-Jugend JSG Wgt/Bla – DJK Durlach in Wgt
 13.45 Uhr: D2-Jugend FVgg – SVK Beiertheim
 15.00 Uhr: C2-Jugend JSG Germ. Neureut/Kirchfeld – JSG Wgt/Bla
 16.00 Uhr: B-Jugend JSG Wgt/Bla – SV Langenseinbach in Wgt
 17.00 Uhr: A-Jugend SG Daxlanden – JSG Wgt/Bla

Dienstag, 04.04.2023:

18.30 Uhr: C1-Jugend Karlsruher SV – JSG Wgt/Bla (Kreispokal)

Turn- und Sportverein 1880 Weingarten e.V.

www.tsv-weingarten.de



Träublelauf mit attraktiver neuen Strecke & Tag der offenen Tür

Aufgrund von Einschränkungen im gemarkungsübergreifenden Genehmigungsprozess mussten wir eine neue Strecke suchen. Diese haben wir auch gefunden, der 2. Träublelauf wird auf einer tollen neuen Strecke ausgetragen. Großer Vorteil der neuen Streckenführung ist, dass wir für die 5 km Strecke anstatt der ursprünglich vorgesehenen Wendepunktstrecke nun auch einen Rundkurs anbieten können. Für die 10 km Strecke wird der vollständig auf Weingartner Gemarkung liegende Rundkurs zweimal durchlaufen; verbunden mit dem Vorteil, dass die Läuferinnen und Läufer somit auch mehrmals am zuschauerfrequentierten Hotspot um den GEGGUS Sportpark vorbeilaufen.

Anmeldung und alle Infos zum Träublelauf unter www.traeublelauf.de



www.traeublelauf.de

Tag der offenen Tür beim TSV am 16. April

Am 16. April findet neben dem Träublelauf auch ein Tag der offenen Tür mit einem Mitmachprogramm für groß und klein und einem umfangreichen Speisen- und Getränkeangebot sowie Kaffee und Kuchen und in und um den neuen GEGGUS Sportpark statt. Neben der den Mitmachaktionen besteht darüber hinaus auch die Möglichkeit einen Einblick in die Räumlichkeiten im GEGGUS Sportpark zu nehmen. Alle Infos zum Tag der offenen Tür und dem Programm unter www.tsv-weingarten.de

**Tag der
offenen Tür
16.04.2023**

**Mitmachprogramm für
Groß & Klein**

Kursangebote

	Untere Halle	Obere Halle
13.00 Uhr	Atila: Fitnessboxen	Anna-Lena: Dance Mix ab 12 Jahren
13.30 Uhr	Atila: Kickboxen Erwachsene	Emina: Zumba
14.00 Uhr	Atila: Kickboxen Kinder	Auraphelia: Fit Mix
14.30 Uhr		Tani: Faszientraining
15.00 Uhr	Wael: Ninja Evolution Kinder	Myri: Rückenfit
15.30 Uhr		Johannes: Yoga

Mitmachangebote

09.45 - 11 Uhr	Bewegungslandschaft der Kindersportschule, untere Halle
10.15 - 12 Uhr	Spiel & Spaß für Kids, auf der Parkplatzfläche
11 - 16 Uhr	Kinderschminken
12 - 16 Uhr	Sportabzeichenabnahme
12 - 16 Uhr	Freies Spielen auf den Beach-Volleyball-Feldern
13 - 16 Uhr	Spiel & Spaß für Kids, auf dem Sportplatz
13 - 15 Uhr	Basketball stellt sich vor

Programmänderungen vorbehalten
 Alle Info's zum Programm
www.tsv-weingarten.de

Start des sportlichen TSV Wochenende ist bereits am Samstag, den 15. April um 20.00 Uhr im GEGGUS Sportpark mit einem Live Multivisions-Vortrag des aus der Presse bekannten Ultramarathon Läufer Norman Bücher. Karten für den Vortrag gibt es ab sofort bei Benz Lifestyle und im TSV Büro.

TSV Weingarten erfolgreich beim Stutenseer Stadtlauf in Blankenloch

Beim 16. Stutenseer Stadtlauf der TSG Blankenloch ging sowohl der 1. Platz in der Altersklasse M80 wie auch der Gesamtsieg bei den Frauen an den TSV Weingarten. Unser Rainer hat sich den Sieg in der Altersklasse der über Achtzigjährigen ebenso verdient wie Melina, die nach ihrer Babypause schon wieder ziemlich flott unterwegs ist. Melina startet zwar unter Flagge der LG Region Karlsruhe, ihr TSV Weingarten gehört bei der Karlsruher Leichtathletik-Gemeinschaft jedoch zu den Stammvereinen. Herzlichen Glückwunsch euch beiden zu euren Erfolgen!



Erfolgreiche TSV Athleten

Landesliga Nord – 5. Wettkampftag; TSV Weingarten komplettiert den Durchmarsch in der Vorrunde

Am 25.03. fand der letzte Vorrunden-Wettkampf für den TSV-Weingarten gegen das Team der TG Kraichgau in Kronau statt. Trainer Marvin Rauprich konnte bei der Besetzung aus den vollen Schöpfen und schickte sein Team mit leicht veränderter Mannschaftsaufstellung an den Start. In gewohnter Weise wurde am Boden sicher und sauber geturnt, so dass die Vorträge nur wenige kleinere Schwächen aufwiesen. Hier kamen die Top-Wertungen von den jungen KRK-Nachwuchstalenten Lias Becker und Nicholas Taylor (12,2 & 12,1 Punkte). Schon nach dem ersten Gerät lag das TSV-Team 5 Punkte in Führung. Am Pauschenpferd konnten leider nicht die konstanten Leistungen der Vorwochen sicher abgerufen werden. Adrian Sängler legte mit 11,45 Punkten die Tageshöchstwertung an diesem Gerät für unsere Mannschaft vor und legte damit dennoch den Grundstein zu einem deutlichen Gerätesieg. Aufgrund kleinerer Fehler unserer Turner an den Ringen und einem sehr guten Vortrag der Gastmannschaft ging dieses Gerät mit einem Punkt an die Gastgebermannschaft.

In der zweiten Wettkampfhälfte startete das TSV-Team sicher am Sprung und konnte sich dank höherer Schwierigkeiten und sauberer Ausführung den Gerätesieg sichern.



Gerrit Enderle am Barren

Paul Jackisch (11,1), Julian Klein (10,9), Pascal Kuhn (11,1) und Daniel Pinneker 11,4 zeigten eine geschlossene Team-Leistung. Am anschließenden Barren wurden mit hoher Präzision saubere Übungen geliefert. Die gelungenen Vorträge von Gerrit Enderle (11,75), Jonathan Gäng (11,6), Dominik Linder (11,15) und Daniel Pinneker (11,45) reichten für den Gerätesieg. Beim Schlussdurchgang am Reck startete Jonathan Gäng mit einer gelungenen Übung (10,95) für die TSV-Riege. Bei den weiteren

Übungen unterliefen nur wenige Fehler, so dass auch das Reck mit 3 Punkten Vorsprung klar gewonnen werden konnte. Schlussendlich gewann das junge Team des TSV-Weingarten mit einem Gesamtergebnis von 264,6 : 249,5 und 10:2 Gerätepunkten deutlich und verdient. Die höchste Einzelwertung des Tages erreichte Pascal Kuhn mit 60,95 Punkten. Die Heim-Kampfrichter Julius Riedel, der für Frank Lautenschläger eingesprungen war, und Matthias Linder ermöglichten zusammen mit den fairen Gast-Kampfrichtern einen Wettkampf in rekordverdächtiger Zeit von ca. 2h.

Somit fährt das Team des TSV-Weingarten als ungeschlagener Tabellenführer zum **Ligafinale am 01.04.nach Singen** und hofft auf einen guten Saisonabschluss. Nach dem Aufstieg in die Landesliga in der Vorjahressaison ist nun ein direkter Aufstieg in die Verbandsliga möglich und stellt auch das erklärte Ziel der Mannschaft dar.



Endspiel bei der TS Mühlburg Die weibliche D-Jugend der SG Stutensee-Weingarten gewinnt und ist der ungeschlagene Meister

Die SG Stutensee-Weingarten schlägt die Turnerschaft Mühlburg auf fremdem Parkett im letzten Spiel mit 13:17 (6:6) Der Spielplan hätte nicht besser gestaltet werden können, in den letzten beiden Spielen trafen die beiden Spitzenteams aufeinander, an Spannung kaum zu übertreffen! Nachdem unseren Mädels im ersten der beiden Spiele zehn Sekunden zum Sieg und damit zur Meisterschaft gefehlt haben (27:27), musste im letzten Saisonspiel auswärts bei der TS Mühlburg mindestens ein Punkt her, um den ersten Platz zu verteidigen. Die Trainerin Chantal und ihr Trainerteam Moni, Tina und Knut haben die Mannschaft sehr gut auf die starken Gegnerinnen eingestellt. Im Gegensatz zum vorherigen Spiel entwickelte sich ein richtiger Abwehrfight, dabei erwischte das Heimteam den etwas besseren Start und konnte kurzfristig zwei Tore Vorsprung herausarbeiten. Nach einer Umstellung Mitte der ersten Hälfte kam unsere Mannschaft besser ins Spiel, so dass man mit 6:6 Toren in die Halbzeitpause ging. Unsere Mädchen kamen sehr fokussiert aus der Kabine und zeigten ab nun, wer hier als Sieger vom Platz gehen will. Durch eine starke Abwehrleistung und einige sehr starke Paraden unserer Torfrau schaffte es das Team nach gespielten 30 Minuten sich ein drei Tore Vorsprung zu erkämpfen. Die TS Mühlburg schaffte es nun nicht mehr zu kontern und so gewann unsere Mannschaft am Ende völlig verdient mit 17:13 die Meisterschaft. Fazit der beiden letzten Spiele: Der Angriff gewinnt Spiele, die Abwehr gewinnt Meisterschaften. Herzlichen Glückwunsch an die Mannschaft, das Trainerteam und die zahlreichen Fans zur Kreismeisterschaft 2023! Ungeschlagen mit 10 Siegen und 2 Unentschieden, Mädels das habt ihr Klasse gemacht, eine tolle Teamleistung. Ihr könnt stolz auf euch sein, wir sind es!



Kreismeisterinnen 2023

SV Germania 04 Weingarten
www.svgermania04.de



Nächstes deutsches Freistil-Ass: Auch Lyzen wird ein Germane!

Die Kaderplanung des SV Germania für die kommende Saison schreitet weiter voran. Und wieder gibt es einen namhaften Neuzugang zu präsentieren: Freistil-Ass Viktor Lyzen wird in der 2. Bundesliga das Trikot der Walzbach-Staffel überstreifen.

Der 26-Jährige ist amtierender Deutscher Meister in der Gewichtsklasse bis 61 Kilogramm, beim SVG aber in erster Linie für die 66-Kilo-Klasse vorgesehen. „Wir bekommen einen weiteren deutschen Topringer, der für sein Alter schon viel Erfahrung und in Zukunft noch einiges vorhat“, sagt Weingartens Sportlicher Leiter Sebastian Mayer. „Er passt gut in unsere Truppe rein und dürfte mit seinen Leistungen hier mit vorangehen.“

Schon Viktors Vater war ein begnadeter Ringer – unter anderem ging er einst für die ukrainische Nationalmannschaft und den KSV Köllerbach auf die Matte. Auch Viktor junior läuft bei nationalen Turnieren für Köllerbach auf, in der Bundesliga war er zuletzt aber für den SV Alemannia Nackenheim aktiv. 2015 holte er Bronze bei den Junioren-Europameisterschaften und damit seine erste internationale Medaille.

Seit einigen Jahren gehört der Saarländer, der in seiner Karriere auch schon einige gesundheitlichen Rückschläge verkraftet hat, zum festen Stamm des deutschen Nationalteams. Im kommenden Jahr will er an den Olympischen Spielen in Paris teilnehmen.

„Weingarten war schon ein großer Verein als ich noch ein kleiner Junge war. Es war immer ein Wunsch von mir, mal vor dieser Kulisse zu ringen“, sagt unser Neuzugang voller Vorfreude auf die Atmosphäre in der Mineralix-Arena.

Wir begrüßen Viktor beim SV Germania recht herzlich und wünschen ihm für die kommenden Aufgaben alles Gute!



Schützenverein Weingarten
www.svweingarten.com



Monatstreffen im April „Saumagen-Essen“ – 14. April 2023, Beginn: 19.00h

Bei unserem nächsten Monatstreffen, das wegen Ostern dieses Mal auf den 2. Freitag des Monats gelegt wird, geht die kulinarische Reise zu unseren Nachbarn in die Pfalz.

Unser Vereinsmitglied Robert wird für uns einen original Pfälzer Saumagen im Naturmagen mit Sauerkraut und rustikalem Brot zubereiten.

Wer sich diesen Gaumenschmaus nicht entgehen lassen möchte, meldet sich bitte **bis zum 07.04.23** bei 1.SM Matthias Winheim Tel. 2834/sm1@svweingarten.com an.

Es wird mit Sicherheit wieder ein schöner geselliger Abend.

Vereinsausflug in die Pfalz – 15. April 2023

Der Vergnügungsausschuss lädt zu einem interessanten Ausflug **am 15. April 2023** in die Pfalz ein.

Zunächst geht es mit der Bahn nach Steinfeld zum Kakteenland. Dort nehmen wir an einer Führung teil und erfahren viel Wissenswertes inkl. Kostproben über Kakteen und Aloe.

Auf dem Rückweg machen wir Halt in Winden. In der Hofschänke werden wir bei Pfälzer Gastlichkeit und regionaler Küche ein Stück „pfälzische Toscana“ erleben und auch schmecken.

Verbindliche Anmeldung bei: Monika Kunz Tel. 0170 3573127

Kosten: Bahnfahrt+Eintritt ca. 10€

Treffpunkt: Bahnhof 13.00h

Leistungskurve der Weingartner Auflageschützen zeigt steil nach oben

Hervorragendes Abschneiden bei den Auflage-Kreismeisterschaften

Das Manko vieler Sportarten ist, dass man sie irgendwann nicht mehr ausüben kann. Nicht so beim Sportschießen. Zwar lässt auch hier mit der Zeit die Grundstabilität nach und das ruhige und freihändige Halten der Waffe wird immer anstrengender, aber mit den Auflagedisziplinen muss man sein Hobby nicht gleich an den Nagel hängen und kann bis ins hohe Alter weiterschießen.

Auch beim Schützenverein Weingarten sind die Auflagedisziplinen schwer im Kommen und erfreuen sich wachsender Beliebtheit. In den Disziplinen Luftgewehr, Luftpistole und Kleinkaliber haben nun vier hochmotivierte Weingartner Sportschützen*innen sehr erfolgreich an den Kreismeisterschaften des Schützenkreises 11 Bruchsal teilgenommen. Mit sage und schreibe vier Kreismeister- und drei Vizemeistertitel konnten sie die Heimreise antreten und haben damit die Farben des SV Weingarten sehr erfolgreich vertreten.

Monika Kunz, das Weingartner Aushängeschild bei den Auflagedisziplinen, konnte gleich zweimal den Titel nach Weingarten holen. Bei den Senioren III zeigte sie sowohl beim Luftgewehr als auch beim Kleinkaliber kein Erbarmen und deklassierte souverän ihre Mitschützinnen.

Ihre Trainingspartnerin Petra Fabry, die jedoch in der Seniorenklasse II schießt, musste lediglich beim Kleinkaliber ihrer Gegnerin vom KKS Forst den Vortritt lassen. Während sie hier auf dem 2. Platz landete, überzeugte sie beim Luftgewehr und sicherte sich dort ebenfalls den Kreismeistertitel.

Die dritte im Bunde, Simone Garcia Montes, schraubte mit ihren Platzierungen die Weingartner Erfolgsbilanz ebenfalls weiter nach oben. Während sie im Luftgewehr einen rabenschwarzen Tag erwischte und sich auf dem 2. Platz einreihen musste, holte sie sich im Kleinkaliber den Meistertitel.

Und auch die Herren der Schöpfung wollten sich nicht lumpen lassen und komplettierten mit dem 2. Platz von Thomas Lansche in der Seniorenklasse I Luftpistole das erfolgreiche Abschneiden der Weingartner Sportschützen.

Wir gratulieren recht herzlich zu diesen tollen Erfolgen und drücken für die Qualifikation zu den Landesmeisterschaften ganz fest die Daumen.



Das erfolgreiche Damentrio mit Monika Kunz, Simone Garcia Montes und Petra Fabry (v.l.)



Bei der Kreismeisterschaft Auflage Luftpistole ergatterte sich Thomas Lansche den 2. Platz in der Seniorenklasse I.

TTC Weingarten 1955 e.V.
www.ttc-weingarten-baden.de



Spielbetrieb des TTC Weingarten

Spielergebnisse

TTC Herren 4 – TTC Forchheim 4 **6:9**
SG-Weingarten/Langensteinbach Damen – 1. TC Ittersbach **5:8**
TTC Herren 1 – SG Rüppurr **9:7**

Spielevorschau

Freitag, 31.03.2023
19:00 Uhr: SG Rüppurr 3 – TTC Herren 3
20:00 Uhr: TTC Forchheim – SG-Weingarten/Langensteinbach Damen
20:30 Uhr: TG Aue 1895 – TTC Herren 2

Samstag, 01.04.2023

10:30 Uhr: TV Malsch – TTC Jugend 15(2)

Anglerverein Weingarten
www.anglerverein-weingarten.de



Boßeln für Alt und Jung

Am 18.3. fand das von Jung und Alt geschätzte Boßeln statt. 22 Teilnehmer machten sich auf die Strecke und kamen alle wieder wohlbehalten und mit bester Laune ins Anglerheim zurück. Belohnt wurden sie von einem hervorragenden Mittagessen, das Georg in der Zwischenzeit zubereitet hatte. Es waren sich alle einig: Nächstes Jahr gerne wieder. Und wer nicht dabei war, hat etwas verpasst.



Boßeln mit Schwung und Können

Behinderten- und Rehabilitationssportverein Weingarten e.V.



Unsere Termine für diese Woche

Orthopädische Gymnastik am 03.04.2023 um 17.30 Uhr in der Mineralix-Arena
Während der Osterferien findet kein Herzsport statt!
Ab Mittwoch, den 5. April starten wir wieder zum wöchentlichen Boulespielen. Treffpunkt vor der Walzbachhalle 17 Uhr.
Abstimmung wetterbedingt gerne mit Dieter Biel.
Immeramersten Mittwoches eines Monats findet unser Stammtischtreffen in der Mineralix-Arena um 19 Uhr statt.
Wir beginnen am 5. April unseren Stammtisch in der Mineralix-Arena um 19 Uhr.
Kontakt zum Verein und Neuanmeldungen beim 1. Vorsitzenden Jürgen Baumann
Behinderten- und Rehabilitationssportverein Weingarten e.V.
07244/1325, postmaster@bsv-weingarten.de

Skiclub „Stabil“ 1989 Weingarten e.V.
www.skiclubstabil.de



Abschlussfahrt ins Paznauntal,

am 23.03. startete der Ski-Club Express zur Abschlussfahrt nach Galtür/ Ischgl. Pünktlich um 2:00 Uhr nachts stach Seeräuberhauptmann Fabian (unser Busfahrer) in See. Wir kamen zügig durch und haben bereits kurz vor 8:00 Uhr unser Hotel Zontaja in Galtür erreicht. Erfreut waren wir, dass wir schon größtenteils die Zimmer beziehen konnten. Alex besorgte mit Karsten noch die Skipässe und um 8.45 Uhr ging es nach Ischgl. Das Wetter entwickelte sich sehr gut und wir waren bis in den Nachmittag unterwegs zum Skilaufen. Zwischendurch trafen wir uns an der Alpe Trida auf der Schweizer Seite. Nach etwas Apres Ski ging es dann für den Großteil der Teilnehmer ins Hotel zum Abendessen. Der Freitag war wetterseitig schon etwas wechselhafter, zweitweise mit etwas Schneefall. Die Sicht war allerdings weiterhin gut genug um ausgiebig dem Pistenspaß zu frönen. Treffpunkt am Mittag war die Schmuggleralm in Samnaun. Nachmittags trafen wir uns zum Apres Ski im Fire & Ice, welchen wir aufgrund des starken Regens im Tal ins Innere verlegten. Samstags gab es zum Frühstück erst mal ein Geburtstagsständchen für Alex ehe es dann nach dem Kofferpacken ein letztes Mal auf die Piste ging. Es waren bereits Einschränkungen wegen des Starken Windes angekündigt. So ließen es einige etwas ruhiger angehen, während die Unermüdeten bis in den Nachmittag nochmals Pistenkilometer sammelten. Die Heimfahrt war wieder sehr kurzweilig und wir waren gegen 22.00 Uhr alle verletzungsfrei an der heimischen Walzbachhalle. Ein herzliches Dankeschön an unsere Teilnehmenden für dieses tolle Wochenende und ganz besonders dem Team um Ferro für die wiederum hervorragende Organisation. Impressionen findet ihr demnächst auf unserer Homepage.



Schön war es wieder